

Auslobung – Aufgabenteil

Nicht offener, einphasiger, hochbaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Ideenteil, mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und nachgeschaltetem VgV-Verhandlungsverfahren

GRUNDSCHULE „AM SCHILFUFER“

Neugründung einer Grundschule mit Sporthalle am Weidenbaumsweg (Standort Sander Damm 5)

in Bergedorf

ausgelobt durch die

Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Finanzbehörde

SBH I Schulbau Hamburg

An der Stadthausbrücke 1
20355 Hamburg

Im Einvernehmen mit dem

Bezirksamt Bergedorf

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

und der

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

INHALT

1	ANLASS UND ZIEL	3
2	STADTRÄUMLICHER KONTEXT	4
3	DAS PLANGEBIET	7
3.1	Steckbrief	7
3.2	Infrastrukturelle Planungen im Umfeld.....	9
4	RAHMENBEDINGUNGEN	11
4.1	Rechtlicher Rahmen	11
4.2	Baugrund.....	12
4.3	Naturschutz	12
4.4	Immissionen	13
5	AUFGABENSTELLUNG.....	14
5.1	Städtebauliche Vorgaben.....	14
5.2	Freiraumplanerische Vorgaben	19
5.3	Nutzungskonzept.....	22
5.4	Gebäudeerschließung und Barrierefreiheit	25
5.5	Charakter, Materialität und Farbigkeit des Schulneubaus	26
5.6	Nachhaltigkeit und Gebäudetechnik.....	26
5.7	Wirtschaftlichkeit.....	29
6	VERFAHRENSGRUNDLAGEN.....	29

INHALTSVERZICHNIS NICHT MIT DER HAND ÄNDERN SONDERN NUR AKTUALISIEREN!

1 ANLASS UND ZIEL

Gegenstand des hochbaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs ist der Neubau einer 2,5-zügigen Grundschule mit allen notwendigen Frei- und Erschließungsflächen am Standort Weidenbaumsweg / Sander Damm (Realisierungsteil). In einem ergänzenden freiraumplanerischen Ideenteil sollen Entwürfe für eine öffentliche Grünfläche am Schleusengrabenweg – östlich der Grundschule – und eine Fuß- und Radwegeverbindung südlich der Grundschule erarbeitet werden.

Der Standort Weidenbaumsweg / Sander Damm befindet sich zentral gelegen im Südosten von Hamburg im Bezirk Bergedorf, Stadtteil Bergedorf. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 10.800 m² (Flurstück 5628 und Flurstücks 5487). Es ist geplant, die verkehrliche Erschließung des Schulgrundstücks vom Weidenbaumsweg aus über das Flurstück 5487 zu führen. Eine Erschließung des Schulgrundstücks vom Sander Damm aus ist nicht vorgesehen.

Von der Gesamtfläche des Plangebiets sollen ca. 6.900 m² auf das zukünftige Schulgrundstück entfallen, weitere ca. 1.500 m² auf die öffentliche Grünfläche am Schleusengrabenweg (zukünftig Parkanlage FHH), sowie ca. bis zu 1.100 m² auf die Wegeverbindung südlich der Grundschule.

Die neue Grundschule soll Platz für etwa 250 Schülerinnen und Schüler sowie etwa 12 Lehrkräfte bieten. Grundlage für die Planung ist ein von der Ausloberin erstelltes Raumprogramm, das für den Neubau 3.102 m² NRF vorsieht. Die Flächen beinhalten Räume für den allgemeinen Unterricht, vier Fachräume, Verwaltungs-, Lehrer- und Gemeinschaftsflächen, eine Mensa sowie eine 1-Feld-Sporthalle mit einer zusätzlichen Fläche von ca. 660 m².

Bei der Planung der Grundschule und deren Außenanlagen ist die Möglichkeit vorzusehen, die Schule zukünftig bei einem entsprechenden Bedarf auf bis zu 4 Züge auszubauen. Die potenziellen Erweiterungsflächen sind städtebaulich mitzudenken.

Die Fertigstellung und Übergabe der Grundschule an die Nutzer*innen ist für 2028 geplant. Eine etwaige frühere Fertigstellung wird seitens SBH I Schulbau Hamburg angestrebt. Der Schulneubau ist idealerweise so zu planen, dass ein früherer Schulstart möglich ist. Das geplante Baubudget, brutto, Kostengruppen 200-700, beträgt insgesamt 12,5 Mio. Euro. Das Grundstück wird baureif übergeben, die Kosten hierfür werden in einem anderen Projekt abgebildet.

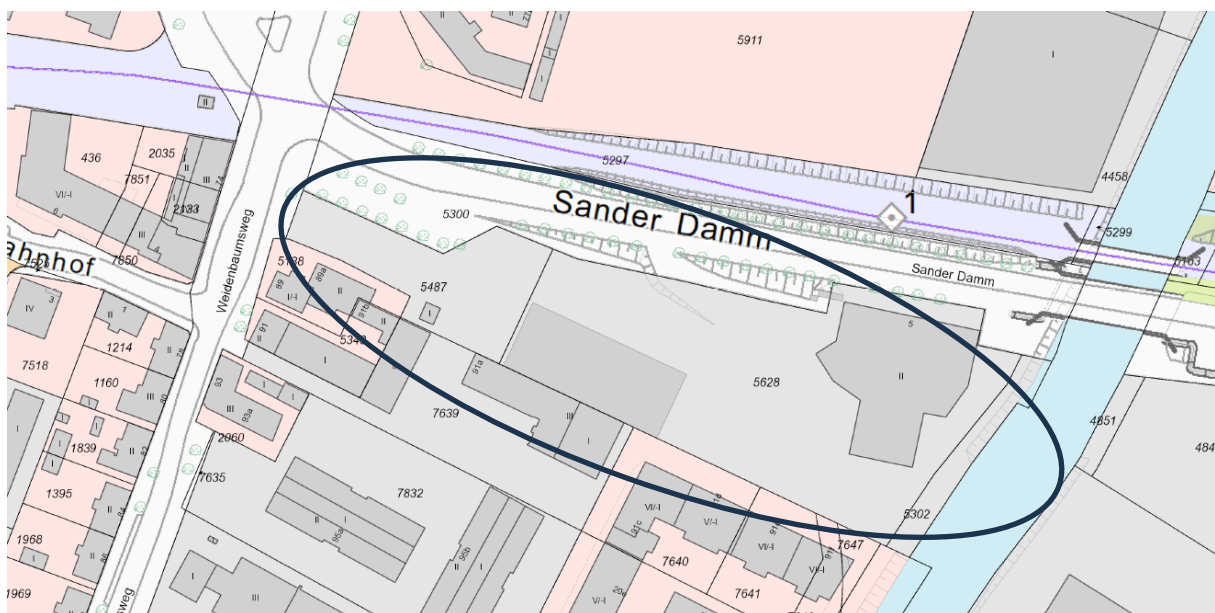


Abbildung 1: Flurkarte mit Markierung des Plangebiets

2 STADTRÄUMLICHER KONTEXT

2.1.1 Lages des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Hamburger Stadtteil Bergedorf im gleichnamigen Bezirk Bergedorf im Südosten der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Bezirk grenzt im Norden und Osten an Schleswig-Holstein, im Süden bildet die Elbe die Grenze zu Niedersachsen.

Das Plangebiet liegt in der für die Bergedorfer Stadtentwicklung sehr bedeutsamen Schleusengrabenachse und im Gebiet der Rahmenplanung Bergedorf-Südost, in dem in den nächsten Jahren ca. 3.500 neue Wohnungen und viele tausend Arbeitsplätze entstehen. Geprägt wird dieses Gebiet von einer heterogenen Wohn- und Gewerbeflächenstruktur, umgeben von dominanten Verkehrswegen und mit direktem Anschluss an den Schleusengraben und die südliche Innenstadt von Bergedorf. Südlich grenzen die *Glasbläserhöfe* an das Plangebiet an. Im Norden des Planareals – getrennt durch den Sander Damm und künftig verbunden über den Schleusengrabenweg – soll zukünftig das sogenannte *Stuhrohrquartier* entstehen. In Bergedorf-Süd und der Innenstadt sowie im Bereich Weidenbaumweg sind zahlreiche weitere Projekte mit Wohnungsbauvolumina von jeweils 50 bis 200 WE in Vorbereitung (vgl. Wohnungsbauprogramm Bergedorf 2024).

Der Schleusengraben als natürliches Landschaftselement dient als Naturraum für Flora und Fauna sowie durch die Entwicklung des Freiraumangebots zur Freizeitnutzung. Durch den geplanten Ausbau der Rad- und Fußwege wird eine direkte Verbindung zwischen der Bergedorfer Innenstadt und den Vier- und Marschlanden geschaffen.

2.1.2 Entwicklungen im Umfeld

Der Bezirk Bergedorf ist von großer Dynamik geprägt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Hamburger Stadtentwicklung. Auf einigen ehemals gewerblich/industriell genutzten zentralen Flächen wurden bereits größere Wohnungsbau- und auch Konversionsprojekte realisiert. Seit einigen Jahren steht die Verbindung des Bergedorfer Zentrums entlang des historischen Wasserwegs des Schleusengrabens mit dem südlich angrenzenden Landschaftsraum der Vier- und Marschlande im Fokus der städtebaulichen Entwicklung Bergedorfs.

Östlich des Schleusengrabens wurden die überwiegend gewerblichen Bauflächen zwischen dem Schleusengraben und dem Curslacker Neuen Deich zum Teil neu geordnet und für urbane Entwicklungen aktiviert. Mit dem *Schilfpark* ist hier in den vergangenen Jahren ein Quartier entstanden, das mit einer Mischung aus Wohnen, (sozialen) Dienstleistungen, Gewerbe und Forschung einen innovativen Ansatz verfolgt.

Westlich des Schleusengrabens befinden sich die folgenden Entwicklungsvorhaben in Planung und Umsetzung bzw. wurden bereits realisiert:

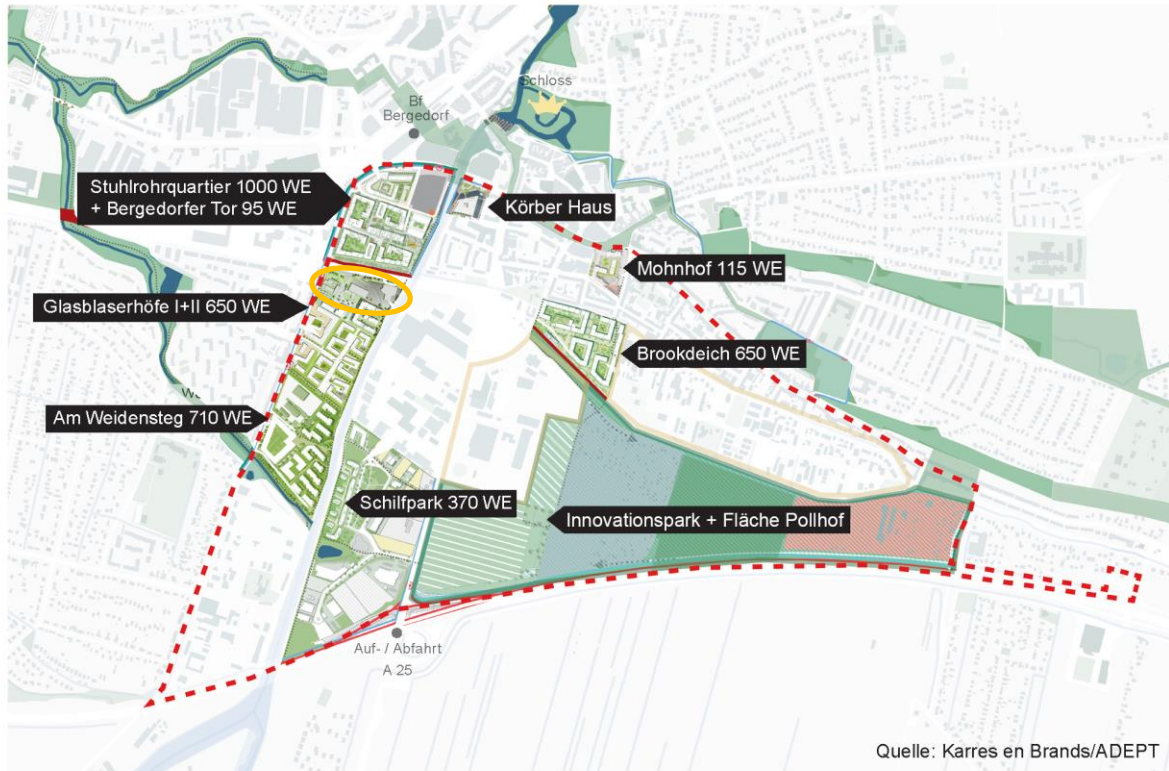


Abbildung 2: Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets mit Kennzeichnung des Plangebiets (orange)

Stuhrohrquartier

Westlich des Schleusengrabens, nördlich des Sander Damms, soll in den kommenden Jahren auf einer Fläche von rund 5,5 ha ein neues urbanes Quartier mit etwa 1.000 Wohnungen, zwei Kindertagesstätten sowie ergänzenden sozialen und gewerblichen Nutzungen entstehen.

Der städtebaulich-freiraumplanerische Entwurf definiert vier Baufelder in Blockrandbebauung mit gemeinschaftlichen Wohnhöfen, die eine verkehrsberuhigte, öffentliche Quartiersmitte einfassen. Die Quartiersmitte öffnet sich nach Osten zum Schleusengraben. In die Mitte eingestellt befindet sich ein fünftes Baufeld, das sogenannte Stuhrohrhaus. Die denkmalgeschützten Stuhrohrhallen, die an die frühere Stuhrohrproduktion an diesem Standort erinnern und dem Quartier seinen Namen geben, sollen erhalten werden und den Charakter des Ortes maßgeblich mitprägen.

Planerisches Ziel ist es, das Stuhrohrquartier zu einem vitalen, innerstädtischen Wohnstandort zu entwickeln, um den Wohnanteil und damit die Belebung des Bergedorfer Zentrums zu stärken und der bestehenden hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt und im Bezirk zu entsprechen. Gleichzeitig sollen in ausreichendem Maße auch ergänzende gewerbliche Angebote Berücksichtigung finden und eine signifikante Zahl an Arbeitsplätzen im Gebiet erhalten werden.

Glasbläserhöfe

Südlich des Wettbewerbsgebiets wurde in den vergangenen Jahren auf einer Fläche von etwa 6,8 ha ein neues gemischtgenutztes Quartier mit 650 Wohnungen, einer Kindertagesstätte, einer Schule sowie ergänzenden gewerblichen Nutzungen realisiert. Das Quartier war der erste Baustein, der im Zuge der Entwicklung der Schleusengrabenachse baulich umgesetzt werden konnte. Die Flächen im Bereich der *Glasbläserhöfe* wurden ehemals industriell / gewerblich genutzt. Ein früher auf dem Gelände ansässiger Glasbläserbetrieb hat dem Quartier seinen Namen gegeben.

Die Bebauungsstruktur des Quartiers ist durch mehrere offene Baublöcke geprägt. Während sich die Baukörper am Schleusengraben mit den Innenhöfen zur Wasserlage öffnen und ausschließlich dem Wohnen dienen, liegen die gewerblichen Nutzungen, die Kindertagesstätte und die Schule im westlichen Bereich des Quartiers am Weidenbaumsweg.

Wohnen am Weidensteg

Südlich des Quartiers *Glasbläserhöfe*, nördlich der Kampbille, soll in den kommenden Jahren ein neues Wohnquartier mit etwa 710 Wohnungen, einem Nahversorger, einem kleinen gastronomischen Angebot und einer Kindertagesstätte entstehen.

Der westliche Bereich des Quartiers *Weidensteg* wird durch einen großmaßstäblichen geschlossenen Baublock am Weidenbaumsweg geprägt, der im Erdgeschoss den Nahversorger und die gastronomische Nutzung und in den Obergeschossen die Kindertagesstätte und Wohnungen beherbergt. Im Osten öffnet sich das Quartier mit den ausschließlich dem Wohnen vorbehaltenen Zeilen zum Schleusengraben.

Neben qualitativ hochwertigen Gebäuden sollen am *Weidensteg* auch qualitativ hochwertige Außenräume geschaffen werden, welche das Quartier mit seiner Umgebung vernetzen: Neben einem zentral gelegenen Quartiersplatz und einem großzügigen Aufenthaltsbereich am Wasser wird eine naturnah gestaltete Parkfläche an der Kampbille realisiert, welche auch zu Retentionszwecken genutzt wird. Zudem ist eine neue Brücke für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen über den Schleusengraben vorgesehen. Die Brücke wird derzeit realisiert.

Fuß- und Radwegeverbindung entlang des Schleusengrabens

Entlang des Schleusengrabens – am westlichen Ufer, zwischen Kampdeich im Norden und der Bundesautobahn A25 im Süden – soll in den kommenden Jahren eine neue befestigte Fuß- und Radwegeverbindung entstehen, welche die Quartiere am Schleusengraben an die Bergedorfer Innenstadt anbindet und zugleich bis weit in die Vier- und Marschlande führt. Eine entsprechende Gesamtdarstellung des Freiraumverbundes ist der Anlage F.02 zu entnehmen.

Abbildung 3 zeigt einen Planausschnitt des sogenannten *Schleusengrabenwegs* im Bereich des Wettbewerbsgebiets:

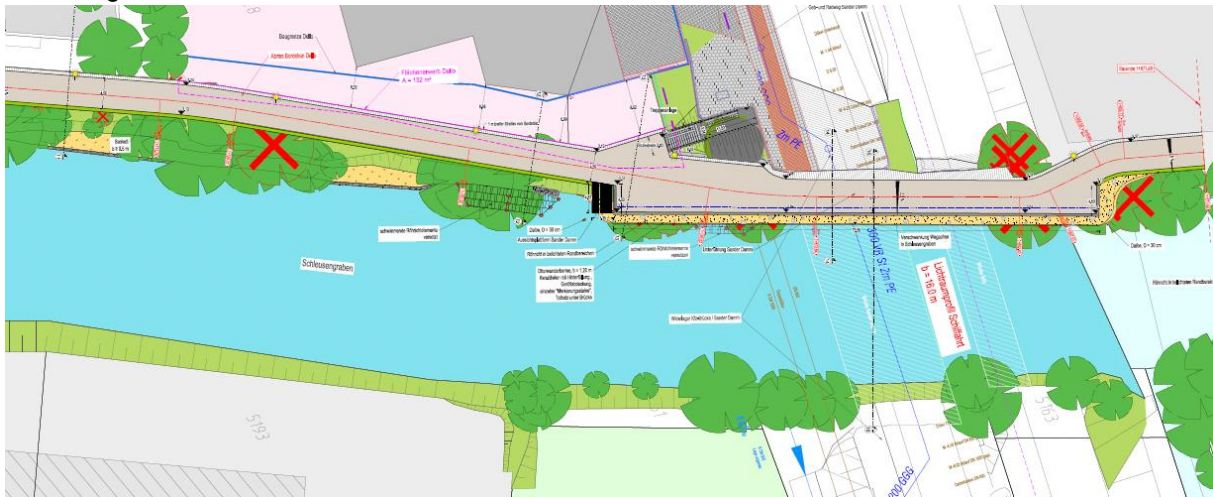


Abbildung 3: Aktuelle Planung entlang des Schleusengrabens auf Höhe Sander Damm, Quelle: FHH

3 DAS PLANGEBIET

3.1 Steckbrief

3.1.1 Größe, Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 10.800 m² (Flurstück 5628 und 5487) wird im Norden vom Sander Damm, im Süden von der neuen Wohnbebauung der Glasbläserhöfe bzw. von Gewerbeflächen, im Osten vom Schleusengraben und im Westen vom Weidenbaumweg begrenzt.

Flurstück 5628 befindet sich im Sondervermögen (SoV) der FHH und dient der zukünftigen Schulnutzung; Flurstück 5487 befindet sich im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) der FHH.

Von der Gesamtfläche des Plangebiets sollen auf dem Flurstück 5628 das zukünftige Schulgrundstück (ca. 6.180 m²), die öffentliche Grünfläche am Schleusengrabenweg (ca. 1.500 m²) und die Wegeverbindung zwischen Schleusengrabenweg und Flurstück 5487 südlich des Schulgrundstücks (ca. 1.100 m²) entstehen, sowie ca. 730 m² Schulgrundstück auf dem Flurstück 5487, wobei die genauen Grenzverläufe zwischen dem Schulgrundstück und der Fläche für die südliche Wegeverbindung, der Betrachtungsfläche westlich des Schulgrundstücks sowie der öffentlichen Grünfläche am Schleusengraben (gestrichelte Linie) nicht festgelegt ist (vgl. Abb.4 und Punkt 5). Das Schulgrundstück umfasst somit eine Gesamtfläche von ca. 6.900 m².

Das Flurstück 5487 wird in erster Linie der verkehrlichen Erschließung des Schulgrundstücks und ggf. der ergänzenden Erschließung der südlich liegenden Gewerbeflächen sowie dem Ausbau des Knotens Sander Damm/Weidenbaumweg dienen (vgl. Abb. 5).

Der aktuelle Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 5628 und 5487 steht unter Vorbehalt und kann im Rahmen des Wettbewerbs bei Bedarf neu bestimmt werden (vgl. Punkt xx).

3.1.2 Topographie

Die Topographie des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung ist durch ausgeprägte Höhenunterschiede gekennzeichnet (vgl. Abb. 4 und Anlage C.04 Lage- und Höhenplan). Der Sander Damm nördlich des Schulgrundstücks zeigt in West-Ost-Richtung eine deutliche Steigung, beginnend bei 4,9 m ü. NHN und ansteigend bis auf 7,6 m ü. NHN. In Nord-Süd-Richtung zeigt sich ein signifikantes Gefälle vom Sander Damm, mit seiner Höhe von 4,9 bis 7,6 m ü. NHN, hinab zum Schulgrundstück, das auf einer Höhe von etwa 3 bis 3,3 m ü. NHN liegt.

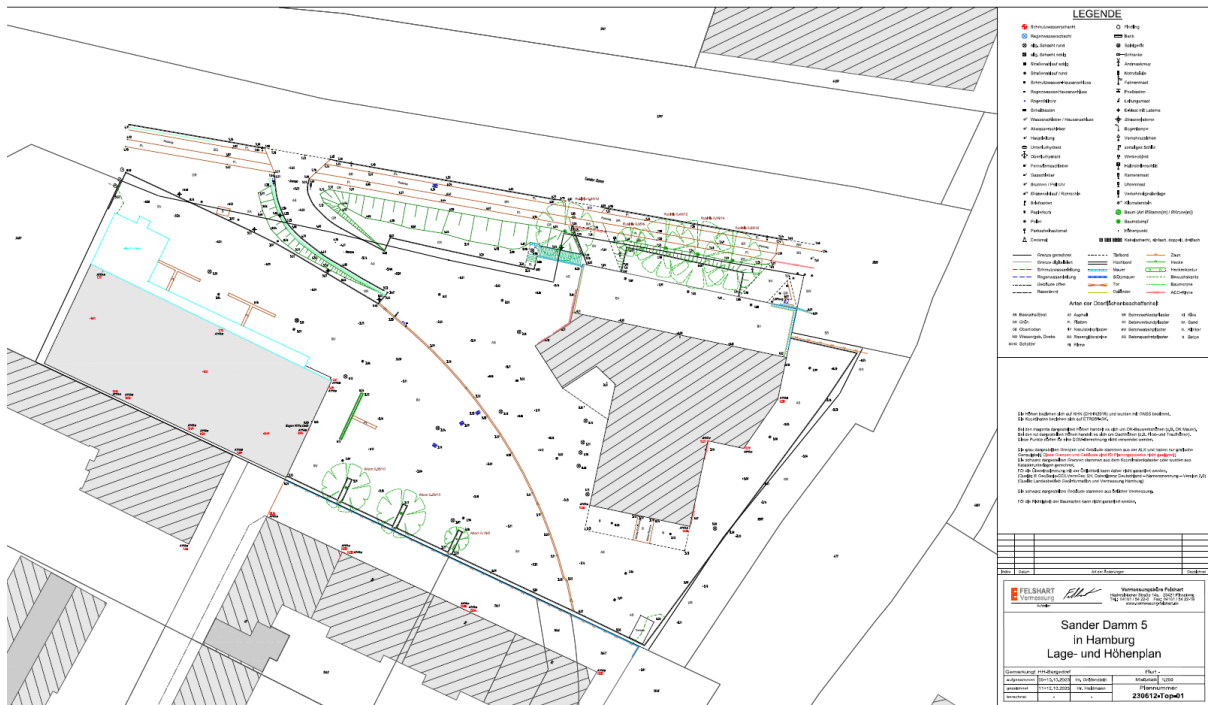


Abbildung 4: Lage- und Höhenplan

3.1.3 Aktueller Gebäudebestand, Baumbestand und Versiegelung

Auf dem Plangebiet befinden sich aktuell zwei Gebäude des ehemaligen Opel Dello-Autohauses. Die Gebäude werden nicht mehr genutzt; die Grundstücke liegen brach.

Auf den Flurstücken 5628 und 5487 existiert lediglich im südlichen Bereich Baumbestand. Dieser kann im Rahmen des Wettbewerbs überplant werden. Entlang des Sander Damms sind unmittelbar an der Plangebietsgrenze straßenbegleitende erhaltenswerte Bäume (Robinien) vorhanden.

Die Flurstücke 5628 und 5487 sind größtenteils versiegelt.

Der Rückbau der Bestandsgebäude und die Flächenentsiegelung bis Ende 2024 sind nicht Teil des Wettbewerbs.

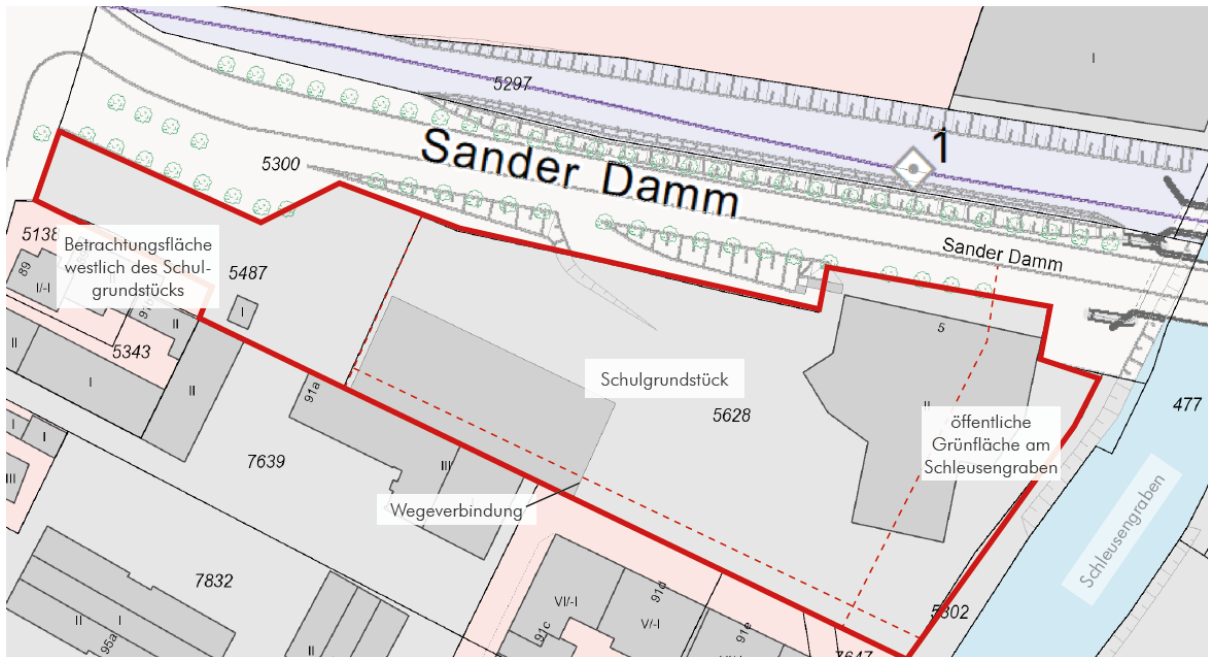


Abbildung 5: Flurkarte mit grober Kennzeichnung des Plangebiets (rot)

3.2 Infrastrukturelle Planungen im Umfeld

3.2.1 Schleusengrabenweg

Östlich des Plangebiets wird zukünftig eine neue Fuß- und Radwegeverbindung entlang des Schleusengrabens entstehen (vgl. Punkt 2.1.2), welche das Plangebiet an die (Wohn-) Quartiere im Bereich der Schleusengrabenachse sowie an die Bergedorfer Innenstadt anbindet. Die Planung ist der Anlage F.02 zu entnehmen. Eine fußläufige (nicht barrierefreie) Verbindung zwischen Schleusengrabenweg und Sander Damm ist über eine neue Treppenanlage vorgesehen, die im Bereich der öffentlichen Grünanlage östlich des Schulgrundstücks entstehen soll (vgl. Abb. 3). Die Planung des Schleusengrabenwegs und der Treppenanlage sind der Wettbewerbsbearbeitung zugrunde zu legen.

3.2.2 Ausbau des Knotenpunkts Weidenbaumsweg / Sander Damm

Der Knotenpunkt Weidenbaumsweg / Sander Damm soll aufgrund der Entwicklungsvorhaben im näheren Umfeld des Knotens und der entsprechenden Anforderungen an die Verkehrsanlagen perspektivisch ausgebaut werden. Das derzeit vorgesehene Ausbaukonzept („Throughabout“) ist in Anlage F.03 dargestellt. Das Konzept ist der Bearbeitung im Rahmen des Wettbewerbs zugrunde zu legen.

3.2.3 Radschnellweg Bergedorf – Geesthacht (Radroute Plus)

Nördlich des Plangebiets soll zukünftig der Radschnellweg Bergedorf – Geesthacht (Radroute Plus) entlangführen, der eine übergeordnete Planung darstellt und als Rahmenbedingung entsprechend berücksichtigt werden muss. Die Radroute Plus soll eine entsprechend attraktive Radwegeverknüpfung zwischen dem Hamburger Zentrum und Geesthacht darstellen. Das entsprechende Planungskonzept und der voraussichtliche Flächenanspruch ist in Anlage F.04 dargestellt und bei der Wettbewerbsbearbeitung zu berücksichtigen. Die nördlichen Flurstücksgrenzen sind bei Bedarf an das Planungskonzept anzupassen.

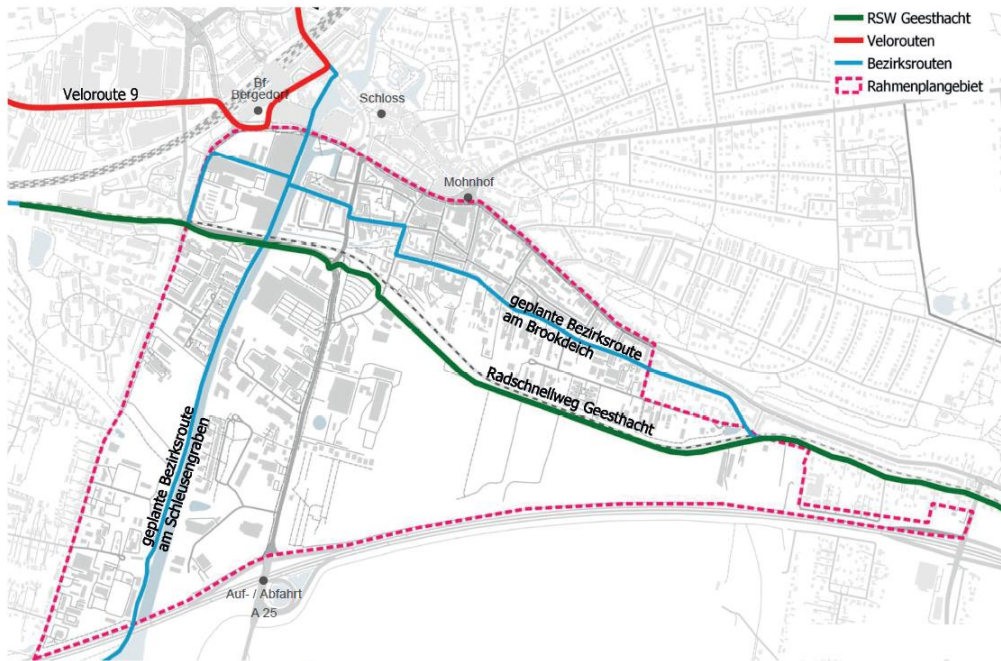


Abbildung 6: Übergeordnetes Radwegenetz; Quelle: Rahmenplan Bergedorf-Südost (2022), ARGUS

3.2.4 Reaktivierung der Bahnstrecke Bergedorf – Geesthacht

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2020 zur Reaktivierung der Bahnstrecke Bergedorf – Geesthacht für den ÖPNV wurde eine Vorzugsvariante erarbeitet, welche an den Bahnhof Bergedorf anknüpft und perspektivisch bis an den Hamburger Hauptbahnhof angebunden werden kann. Die Vorzugsvariante ist in Abb. 7 dargestellt und verläuft auf den heutigen Gleisen nördlich der Straße Sander Damm. Konkrete Aussagen zur Realisierung der Maßnahme und zu technischen Einzelheiten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.



Abbildung 7: Vorzugsvariante Reaktivierung Bahnstrecke Bergedorf – Geesthacht; Quelle: Endbericht Machbarkeitsstudie IGES/IVE 2020

4 RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 Rechtlicher Rahmen

4.1.1 Bauplanungsrecht

Im geänderten Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Jahr 2013 ist das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Im für das Plangebiet geltenden Bebauungsplan Bergedorf 110 aus dem Jahr 2013 ist die Fläche als Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8 und max. Gebäudehöhen von 16,5 m im östlichen und 18,5 m im westlichen Bereich festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Schulneubau wird im Anschluss an den Wettbewerb ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

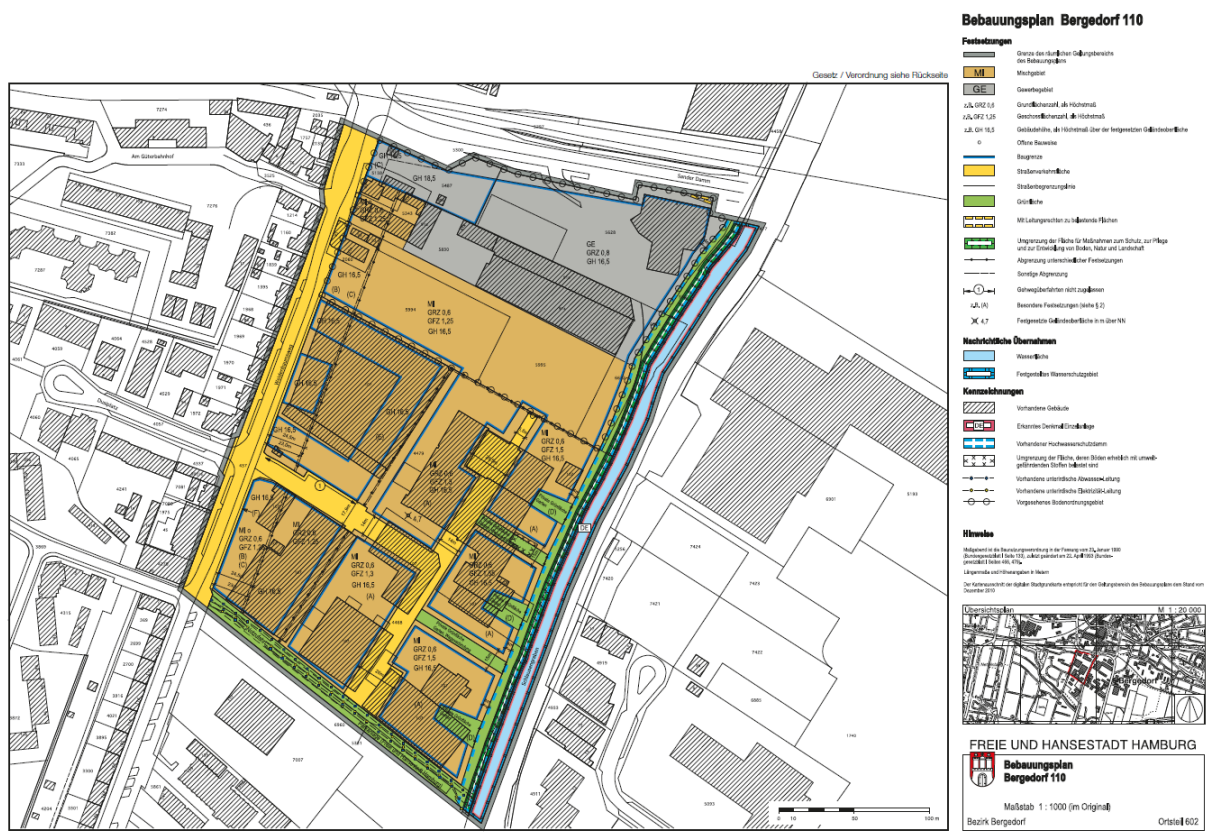


Abbildung 8: Bebauungsplan Bergedorf 110; Quelle: FHH

4.1.2 Bauordnungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens sind die Bestimmungen der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) mit ihren Durchführungsverordnungen und technischen Richtlinien einzuhalten. Darüber hinaus gelten u.a. nachfolgende Verordnungen, Richtlinien und Programme in der jeweils aktuellen Fassung. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend:

- » BPD 06/2011 („Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen“)
- » BPD 2019-2 Barrierefreies Bauen
- » DIN 18040 Teil 1, Barrierefreies Bauen

- » Fortschreibung Leistungsbeschreibung Bau (LB Bau) für staatliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg inkl. zugehöriger Anlagen
- » Musterflächenprogramm (MFP) für inklusive allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten in Hamburg, Mai 2018
- » Merkblatt zu Kompartments in Schulen
- » Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- » Hamburgische Klimaschutzverordnung (Hamb-KliSchVO)
- » Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG)
- » Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
- » Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- » Dachbegrünungsstrategie Hamburg (Mehr Gründächer für Hamburg)
- » Baumschutzverordnung (BaumSchVO)
- » Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen)
- » Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Nord
- » Allgemein anerkannte Regeln der Technik (Technische Baubestimmungen, DIN etc.)
- » Bauhandbuch - Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau)
- » Hamburger Wegegesetz (HWG) und ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) für öffentliche Wegeflächen

Literaturhinweise zur Barrierefreiheit und inklusiven Nutzbarkeit:

- » DIN 18041, Hörsamkeit in Räumen
- » DIN 32975, Gestaltung visueller Informationen im öffentl. Raum zur barrierefreien Nutzung
- » DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- » DIN 32986, Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung
- » DIN EN 17210, Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung (Beschreibung funktionaler Anforderungen nachhaltig inklusiven Bauens und Ausstattens)

4.2 Baugrund

4.2.1 Bodenaufbau und Altlasten

Im Rahmen der Vorbereitungen des Neubaus der Grundschule wurde eine orientierende Altlasten- und Baugrunduntersuchung zur Ermittlung eventueller Vorbelastungen und zur Ermittlung des Bodenaufbaus und der Bodenkennwerte zur Beurteilung der bautechnischen Eignung erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind Anlage F.05 zu entnehmen.

4.2.2 Kampfmittel

Es besteht nach Luftbildauswertung/Fernerkundung kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

4.2.3 Leitungen

Die Leitungen auf dem Flurstück 5628 werden im Zuge des Abriss-Projektes zurückgebaut. Die Leitungen der angrenzenden Flächen können Anlage F.06 entnommen werden.

4.3 Naturschutz

Die fünf direkt an der Plangebietsgrenze stehenden Straßenbäume (Robinien) wurden in Vorbereitung des Bauvorhabens untersucht (vgl. Abb. 9 und Anlage F.07). Alle fünf Bäume haben eine gute Vitalität und sind erhaltenswert. Die übrigen Straßenbäume liegen weiter außerhalb des Plangebiets und sind von der Planung nicht betroffen.



Abbildung 9: Lageplan der untersuchten Bäume

Die drei im südlichen Bereich des Plangebiets stehenden Bäume können im Rahmen dieses Wettbewerbs überplant werden.

4.4 Immissionen

Sowohl beim Sander Damm, nördlich des Plangebiets, als auch beim Weidenbaumsweg, westlich des Plangebiets, handelt es sich um stark befahrene Straßen. Prognosen für das Jahr 2030 deuten auf eine zunehmende verkehrliche Nutzung der Straßen in der Umgebung des Plangebiets hin (siehe Abbildungen 10 und 11). Durch den Verkehrslärm wirken Lärmemission und ggf. Emissionen aus Erschütterung (vgl. Punkt 3.2.4 – Reaktivierung Bahnstrecke Bergedorf – Geesthacht) auf das Plangebiet, auf die planerisch und bautechnisch reagiert werden muss.

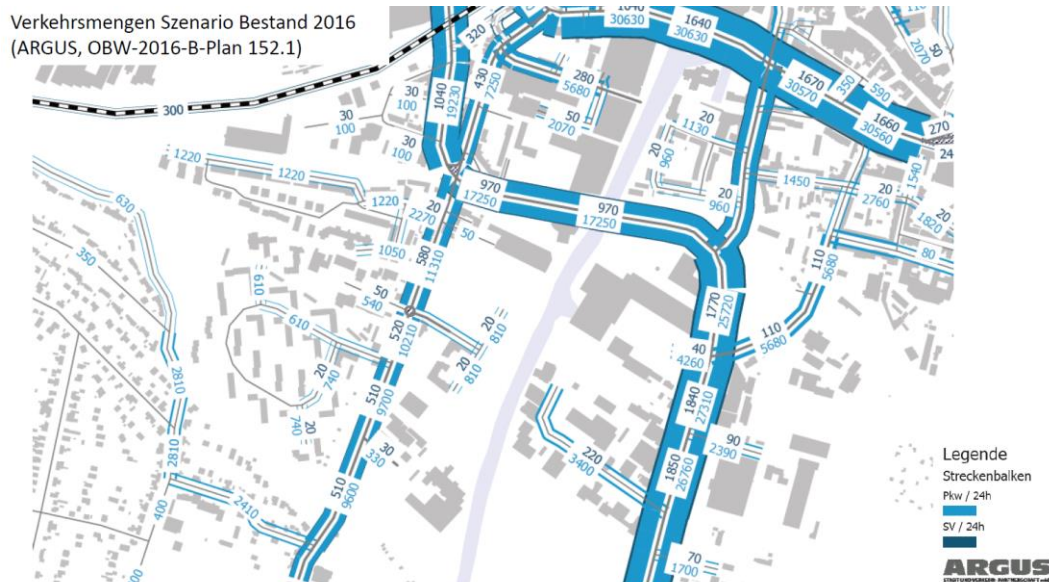


Abbildung 10: Verkehrsmengen Szenario Bestand 2016; Quelle: ARGUS, OBW-2016-B-Plan

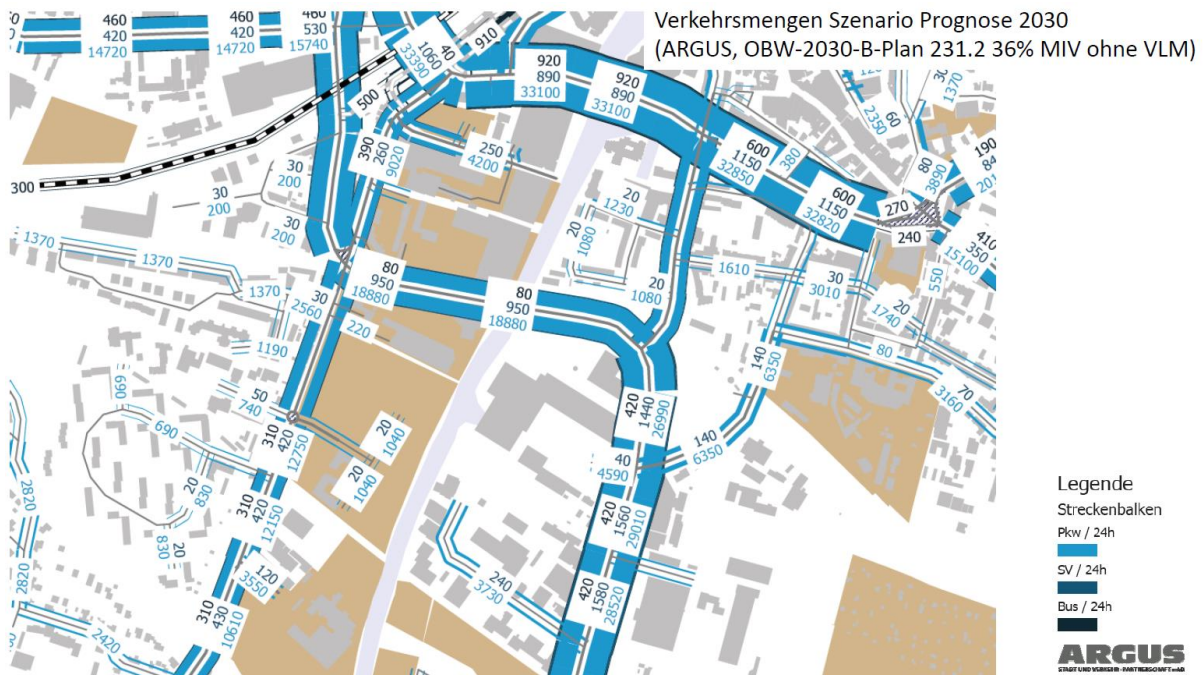


Abbildung 11: Verkehrsmengen Szenario Prognose 2030; Quelle: ARGUS, OBW-2030-B-Plan

5 AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Wettbewerbs ist die Ausarbeitung eines hochbaulich-freiraumplanerischen Entwurfs für den Neubau einer 2,5-zügigen Grundschule am Weidenbaumsweg / Sander Damm (Realisierungsteil). In einem ergänzenden freiraumplanerischen Ideenteil sollen Entwürfe für eine öffentliche Grünfläche am Schleusengrabenweg – östlich der künftigen Grundschule – und eine Fuß- und Radwegeverbindung südlich der Grundschule erarbeitet werden.

Zentral gelegen, inmitten der in den letzten Jahren vorangetriebenen Entwicklungen entlang des Schleusengrabens, soll ein attraktiver neuer Schulstandort entstehen, der sowohl für die Schüler*innen als auch für den Bezirk Bergedorf einen stadträumlichen sowie funktionalen Gewinn darstellt.

Auf das anspruchsvolle Plangebiet und die örtlichen Rahmenbedingungen soll mit einer überzeugenden städtebaulich-freiraumplanerischen Idee reagiert werden, welche die Identität des Ortes aufgreift und in ein höchst funktionales hochbauliches Konzept und eine der Zielgruppe angemessenen Architektursprache übersetzt. Die Freiraumplanung soll mit dem hochbaulichen Konzept Hand in Hand gehen und diese wirkungsvoll ergänzen und weiterführen.

5.1 Städtebauliche Vorgaben

5.1.1 Verteilung der Baumasse auf dem Schulgrundstück

Gemäß der Bestellung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) soll auf dem Plangebiet ein bis zu 4-geschossiges Grundschulgebäude mit einer BGF von ca. 4589 m² entstehen, (5 Geschosse sind in Teilen oder in Gänze als potenzielle Erweiterungsfläche bei einer möglichen 4-zügigen Grundschule möglich). Eine grundlegende Planungsaufgabe ist zunächst die sinnvolle, die umgebenden Strukturen berücksichtigende Verteilung und Gliederung dieser Baumasse auf dem Grundstück.

Hierbei ist zunächst der städtebauliche Antritt des Schulgebäudes nach Norden und Westen, aber auch nach Süden und Osten hin zu untersuchen. Es ist zu klären, wie das Gebäude im Norden auf den vielbefahrenen Sander Damm reagiert, wie dicht es – auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles und der geplanten Herstellung des Radschnellwegs Bergedorf – Geesthacht (Radroute Plus)

– an die Straße rücken kann, aber auch, wie es mit der vom Sander Damm ausgehenden Lärm- und Verkehrsbelastung umgeht (vgl. Punkt 5.1.2).

Gleichermaßen ist die unmittelbar vorhandene Bebauung südlich des Schulgrundstücks (*Glasbläserhöfe*) sowie die geplante Bebauung nördlich des Sander Damms (*Stuhrohrquartier*) zu berücksichtigen. Während die Glasbläserhöfe bereits eine klare räumliche Kante im Süden bilden, wird die bislang im Norden des Sander Damms vorhandene, eher zusammenhangslose Bebauung mit der Realisierung des *Stuhrohrquartiers* zukünftig ebenfalls durch klare raumbildende Strukturen ersetzt.

Weiterhin ist im Rahmen des Wettbewerbs zu überprüfen, wie weit die neue Bebauung nach Westen rücken kann um der Schule eine markante bauliche Adresse an der Kreuzung Weidenbaumsweg/Sander Damm zu generieren. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Überbauung des Flurstücks 5487 ausgeschlossen ist.

Die bauliche Adresse der neuen Schule soll zur Identitätsbildung der Schüler*innen und Lehrkräfte beitragen und den Schulstandort in den umgebenden Stadtraum hineinwirken lassen. Die Adresse sollte sich vorzugsweise nach Westen hin orientieren, eine zwingende Vorgabe hierzu gibt es jedoch nicht. Vielmehr ist eine gelungene Baukörperpositionierung, einhergehend mit einer städtebaulich gelungenen Ausrichtung und Adressbildung des Schulneubaus, eine wesentliche Teilaufgabe des Wettbewerbs.

Die Positionierung und Ausformulierung des Baukörpers soll eine Entstehung von „Rückseiten“ unbedingt verhindern. Die neue Schule soll ein Gesicht zu allen Seiten hin erhalten.

Die Verteilung der Baumasse soll gleichermaßen eine sinnfällige Zonierung der Freiflächen mit sich bringen (vgl. Punkt 5.2). Hierbei ist nicht zuletzt die adäquate Planung eines schulischen „Ankunftsplatzes“ entscheidend, der die allmorgendlichen Schüler*innenverkehre mühelos aufnehmen und verteilen kann. Dabei sind „Elterntaxis“ mit Kfz unerwünscht, der sichere und möglichst selbstständige Schulweg steht im Vordergrund. Die stadträumliche Verortung des „Ankunftsplatzes“ und dessen Ausrichtung sind im Zusammenhang mit der Anordnung des Neubaus und der angestrebten Adressbildung der Schule zu untersuchen; dezidierte Vorgaben hierzu gibt es nicht. Neben der Positionierung des „Ankunftsplatzes“ sind im Rahmen des Wettbewerbs die sinnhafte Verortung der übrigen Aufenthaltsbereiche (Schulhofflächen) und Außensportflächen sowie die gelungene Verknüpfung von schulischen und öffentlichen Freiräumen aufzuzeigen.

Bei der Planung der Grundschule und deren Außenanlagen ist die Möglichkeit vorzusehen, die Schule zukünftig bei einem entsprechenden Bedarf auf bis zu 4 Züge auszubauen. Die potenziellen Erweiterungsflächen sind städtebaulich mitzudenken. Die Erweiterung von 2,5 auf 4 Züge entspricht einer zusätzlichen Schulfläche von 906 m² BGF, einer zusätzlichen Bewegungsfläche inkl. Nebenflächen von 805 m² BGF, zusätzlichen Schulhofflächen und ergänzenden Außensportflächen (siehe auch Punkt 5.2.1). Auch im Falle der Erweiterung der Schule zur 4-Zügigkeit sind qualitativ hochwertige und ausreichende Außenanlagen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Flächen für weitere notwendige Stellplätze vorzuhalten, die durch eine Erweiterung auf 4 Züge ausgelöst würden. Eine hochbauliche Ausarbeitung der potenziellen Erweiterungsflächen ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

5.1.2 Umgang Lärmbelastung / Lärmschutz

Bei der Anordnung der schulischen Nutzungen ist die Belastung durch den Sander Damm baulich zu berücksichtigen sowie auf eine sinnvolle Lüftungssituation zu achten. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

- Die für den Aufenthalt im Freien vorgesehenen Flächen sollten möglichst vor Lärm vom Sander Damm geschützt werden. Als Zielwert im Außenbereich sind hier 60 dB(A), besser 55 dB(A) zu erreichen. Bei Grundschulern ist die sprachliche Entwicklung noch von Bedeutung, die bei zu lauten Verkehrsgeräuschen gestört werden kann.

- In der vertiefenden Grundrissplanung sollten besonders für die Unterrichtsräume, wenn möglich die Fenster nach Süden also vom Sander Damm weg, geplant bekommen. Das geht vermutlich nicht mit allen Unterrichtsräumen, aber Flure, technische Räume, Küche, Büros etc. können vorrangiger zum Sander Damm gerichtet werden.
- Wenn die geplante Sporthalle auch für Vereine nutzbar gemacht wird, kommt die 18. BImSchV zur Anwendung. Das heißt die dort genannten Richtwerte dürfen im (südlich) angrenzenden Wohnen nicht überschritten werden. Da geht es um die Lage von Parkplätzen sowie geöffnete Hallenteile und die Lage von Aufenthaltsflächen im Freien.
- Allgemein: Durch die Schule und die Planungen im Stuhrohrquartier kann es zu Mehrfachreflexionen auf dem Sander Damm in dem Abschnitte kommen, wodurch der Lärmpegel weiter ansteigt. Unklar ist uns aktuell die zukünftige Auslastung der nördlichen Bahnstrecke. Zudem kann darauf hingewirkt werden, dass sich die Schulnutzung dann noch mit dem südlich angrenzenden Wohnen verträgt (hier gibt es keine rechtlichen Anforderungen, ein Störgrad bei den Anwohnern ist aber möglich). Hier kann man aber vorher einfach mal prüfen welche Nutzungen (Küchen, Flure, Kinderzimmer etc.) bei dem südlichen Wohnen überhaupt nach Norden angeordnet sind. Wenn die nicht lärmsensibel sind, wäre das vorteilhaft.

Bei der Anordnung lärmintensiver Nutzungen (Sportaußenflächen, Schulhofflächen) auf dem Schulgelände ist die Wohnbebauung südlich des Schulgrundstücks (*Glasbläserhöfe*) zu berücksichtigen. Lärm, der aus der schulischen Nutzung von Sportaußenflächen und Schulhofflächen hervorgeht, ist zwar aus rechtlicher Sicht von den Anwohner*innen hinzunehmen; lärmtechnische Grenzwertvorgaben kommen hier nicht zur Anwendung. Dennoch sollten die schulischen Nutzungen die vorhandene Wohnnutzung im Idealfall nicht beeinträchtigen; daher sollte ein möglichst großer Abstand zu den benachbarten Wohngebäuden eingehalten werden. Das städtebaulich-freiraumplanerische Konzept ist entsprechend zu entwickeln.

Hinweis: Die Wohnbebauung südlich des Schulgrundstücks wurde gem. B-Plan Bergedorf 110 bereits mit geeigneten baulichen Schallschutzmaßnahmen realisiert, die auf die Lärmbelastungen vom Sander Damm reagieren.

5.1.3 Integration der 1-Feld-Sporthalle

Teil des Flächenprogramms ist eine 1-Feld-Sporthalle mit Umkleidemöglichkeiten und Sanitärräumen, die sinnvoll in den Schulstandort integriert werden und auch außerhalb des Schulbetriebs nutzbar sein soll (z.B. für Sportvereine). Eine entsprechende Zugangsmöglichkeit für externe Personen ist einzuplanen. Die Anforderungen der städtebaulichen Kriminalprävention (vgl. Punkt 5.1.9) sind dabei zu berücksichtigen.

5.1.4 Grundstückerschließung

Die Erschließung des Schulgrundstücks für den PKW-Verkehr (Hol- und Bringeverkehr sowie Anlieferung) soll von Westen vom Weidenbaumsweg ausgehend über das Flurstück 5487 erfolgen. Der Hol- und Bringeverkehr ist gem. Bauprüfdienst (BPD) 2022-2 zu planen, ist jedoch aufgrund der unmittelbar am Grundstück verlaufenden Veloroute auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Zufahrt vom Sander Damm aus ist ausdrücklich nicht vorzusehen.

Eine untergeordnete verkehrliche Erschließung der südlich des Plangebiets liegenden Gewerbeflächen über das Flurstück 5487 ist ebenso wie das Konzept zum Ausbau des Knotenpunktes Sander Damm/Weidenbaumsweg in die Planung zu integrieren. Für etwaige „Restflächen“ des Flurstücks 5487 ist im Rahmen des Wettbewerbs ein planerisches Konzept aufzuzeigen (vgl. Punkt 5.2.2).

Die Erschließung des Schulgrundstücks für den Fuß- und Radverkehr ist sowohl vom Weidenbaumsweg aus über Flurstück 5487 als auch vom Schleusengrabenweg ausgehend über die neu zu planende Wegeverbindung südlich des Schulgrundstücks vorzusehen. Die Wegeführungen für Fußgänger*innen

und Radfahrer*innen münden idealerweise in eine großzügige und einladende „Ankunftsfläche“ (vgl. Punkt 5.1.1). Eine Erschließung des Schulgrundstücks unmittelbar über die öffentliche Grünfläche im Osten des Schulgrundstücks und eine Nutzung dieser öffentlichen Grünfläche für schulische Zwecke (z.B. als Ankunftsfläche, zum sicheren Abstellen von Fahrrädern oder Rollern) ist ausdrücklich nicht möglich.

Bei der Planung der Grundstücksererschließung sind die Grundprinzipien der sicheren Schulweggestaltung zwingend zu beachten.

Die Planungsteams sind aufgerufen, im Rahmen des Wettbewerbs Ideen für ein sicheres Zusammenreffen der unterschiedlichen Verkehrsarten (PKW-Verkehre, Fahrrad- und Fußgängerverkehre) darzustellen.

5.1.5 Mobilitätskonzept

Für den regulären Schulbetrieb werden keine Stellplätze für PKW benötigt. Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Schule kommen mit dem ÖPNV, Schüler*innen zu Fuß oder mit dem Rad oder Roller. Es sind daher ausreichend Fahrrad- und Rollerstellplätze sowie PKW-Stellplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität (Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen mit Behinderung) anzubieten. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist entsprechend dem Bauprüfdienst (BPD 2022-2 Mobilitätsnachweis) nachzuweisen. Auch sind temporäre Stellplätze für den Ver- und Entsorgungsverkehr sowie für Handwerker*innen und für Pflegedienste auf dem Schulgrundstück (inkl. anteilig auf Flurstück 5487) darzustellen.

Grundsätzlich wird von der Schule und der BSB das Konzept der „autofreien“ Schule favorisiert. Eine Minderung des Stellplatzschlüssels ist von Seiten der BSB und SBH, vorbehaltlich einer behördlichen Befreiung, möglich.

5.1.6 Umgang mit der vorhandenen Topographie

Bei der Erarbeitung des städtebaulich-freiraumplanerischen Konzept stellt die vorhandene Topographie eine wesentliche Planungskomponente dar (vgl. Punkt 3.1.2). Dabei ist insbesondere der Umgang mit dem (z.T. starken) Gefälle zwischen Sander Damm und Plangebiet sowie dem Gefälle auf dem Plangebiet selbst von West nach Ost zu klären. Sowohl der Schulneubau als auch die zu planenden Freiflächen sollten stimmig auf diese Gegebenheiten reagieren und sie bestmöglich ausnutzen. Die unterirdische Verortung von Teilbereichen der Schule ist ausdrücklich nicht vorzusehen.

Als verbindendes Element zwischen dem in Planung befindlichen Schleusengrabenfuß- und -radweg und dem Sander Damm ist bislang eine Treppenanlage im Bereich der öffentlichen Grünfläche im Osten des Schulgrundstücks vorgesehen (vgl. Punkt 3.2.1). Ergänzend soll im Zuge des Wettbewerbs auch eine barrierefreie Verbindung konzipiert werden. Diese soll südlich des Schulgrundstücks, zwischen dem Schulgrundstück und den *Glasbläserhöfen* verlaufen und sowohl die Erschließung des Schulgrundstücks für vom Schleusengrabenweg kommende Fußgänger*innen und Radfahrer*innen (siehe Punkt 5.1.3) als auch die barrierefreie Anbindung für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen an den Sander Damm (auch an die Radroute Plus) ermöglichen.

5.1.7 Grundstücksgrenzen

Die Neuordnung der Grundstücksgrenzen – insbesondere der Grenzen des Flurstücks 5628 – ist ein wesentliches Teilziel des Wettbewerbs. Zum einen muss der Verlauf der Grundstücksgrenze im Norden im Hinblick auf die Herstellung der Radroute Plus überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Zum anderen sind im Osten die öffentliche Grünfläche am Schleusengraben, im Süden die neu herzustellende barrierefreie und bis zu maximal 8 m breite Wegeverbindung zu integrieren. Hierbei ist der Verlauf der Grenze zwischen dem Schulgrundstück und der öffentlichen Grünfläche bzw. der Wegeverbindung planerisch auszuloten und im Ergebnis mit der Wettbewerbsarbeit vorzuschlagen.

Auch der aktuelle Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 5628 (Schulgrundstück) und 5487 (Erschließung, ggf. zu qualifizierende „Restflächen“) steht unter Vorbehalt und kann im Rahmen des Wettbewerbs bei Bedarf neu bestimmt werden. Nach Abschluss des Wettbewerbs wird der ggf. erforderliche Teil des Flurstücks 5487 durch das Sondervermögen (SoV) der FHH erworben und der Schulnutzung zur Verfügung gestellt. Um den notwendigen Flächenerwerb möglichst gering zu halten, sollten die für die Schul-Erschließung notwendigen Bereiche des Flurstücks 5487 möglichst flächen- und ressourcensparend gestaltet werden. Die Verortung des Schulgebäudes oder der Pausenhof- und Außensportflächen auf Flurstück 5487 ist ausgeschlossen. Die Erschließungsfläche für die Schule auf Flurstück 5487 sollte idealerweise 730 m² nicht überschreiten.

5.1.8 Ver- und Entsorgungsmanagement

Auf dem Schulgrundstück sind ausreichende Flächen für die Ver- und Entsorgung der Grundschule vorzusehen. Dabei ist zunächst die Müllentsorgung zu berücksichtigen (Aufstellflächen im Innen- oder Außenraum, Zu- und Abfahrt für Müllfahrzeuge). Weiterhin ist eine Anlieferungszone für den Küchenbereich der Mensa entwurfsabhängig zu positionieren. Der Ver- und Entsorgungsverkehr (inkl. Fettabscheider, Konfiskatkühler etc.) darf den schulischen Ablauf nicht beeinträchtigen.

Es gibt keine verbindlichen Vorgaben für die Größe der Aufstellflächen von Müllbehältern/-containern. Eine ausreichende Dimensionierung und eine sorgfältige Integration der Flächen in das städtebauliche und freiraumplanerische Konzept ist durch die Planungsteams vorzusehen bzw. darzulegen. Dabei stehen im Westen und entlang der südlichen Grenze die Adressbildung (Städtebau, Architektur) und der Ankunftsort für die Schüler*innen (Freiraum) im Vordergrund, im Osten die geplante öffentliche Parkanlage.

5.1.9 Rettungswege

Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen sind entwurfsabhängig im Konzept zu berücksichtigen und in den Wettbewerbsplänen darzustellen.

5.1.10 Städtebauliche Kriminalprävention

Durch gezielte städtebauliche und freiraumplanerische Maßnahmen kann ein Beitrag zur Kriminalprävention eines Quartiers geleistet werden. Ziel ist es unter anderem, die Entstehung von Angsträumen zu vermeiden und eine soziale Kontrolle sowie die Aufenthaltsqualität und das Sicherheitsgefühl der Nutzer*innen zu erhöhen. Wesentliche Aspekte sind beispielsweise eine Nutzungsdurchmischung (auch der Nutzungstypen), Multifunktionalität von Flächen, Übersichtlichkeit, Einsehbarkeit und Transparenz von (Stadt-)Räumen sowie die Herstellung von Sichtbeziehungen zwischen Innen- und Außenraum.

In der immer dichter werdenden Stadt übernehmen Schulen und ihre Außenanlagen zunehmend Funktionen der Naherholung und sportlicher Betätigung – auch von Personen, die nicht dem Schulkontext zugeordnet werden können. Die baulichen Anlagen der Schule sind so zu planen, dass die von externen Personen genutzten (Sport-)Anlagen zwar von außen erreichbar und nutzbar bleiben, eine dauerhafte sichere Benutzung jedoch gewährleistet ist. Insbesondere die Außenanlagen sind so zu gestalten, dass polizeibekanntem Problemklientel (Hausfriedensbruch, Vandalismus, Alkohol- & BTM-Konsum, etc.) keine Aufenthaltsmöglichkeiten offeriert werden.

Der Schutz der Lehrer- und Schülerschaft im Fall konkreter Bedrohungslagen (z.B. Amok) ist bei der Planung zu berücksichtigen.

5.2 Freiraumplanerische Vorgaben

Neben der städtebaulichen Konzeption und der hochbaulichen Ausgestaltung der neuen Schule spielt eine gelungene Freiraumplanung eine essenzielle Rolle bei der Neuplanung eines Schulstandortes. Dies bezieht sich im konkreten Fall auf die schulischen Grün- und Freiflächen (Ankunftsort, Pausenflächen, Außensportanlagen, Schulgarten, Flächen für Schulfeste, Ruheorte), aber auch auf die angrenzenden Flächen: zum einen die zu planende öffentliche Grünfläche im Osten des Schulgrundstück, unmittelbar am zukünftigen Schleusengrabenweg gelegen, zum anderen die herzustellende Wegeverbindung im Süden. Auch die Fläche westlich des Schulgrundstücks, die in erster Linie der Erschließung dienen soll, ist in das freiraumplanerische Konzept einzubinden.

Im Rahmen der Planung sollen darüber hinaus die Übergänge zwischen Schulgelände und den umgebenden öffentlichen Räumen (zum Sander Damm, zur Fläche westlich der Grundschule, zur öffentlichen Grünfläche am Schleusengraben und zur Wegeverbindung im Süden) untersucht und in ein gesamtgesellschaftliches Konzept aufgenommen werden. Hier sind insbesondere die Lage am Schleusengraben und der Bezug zum Wasser zu berücksichtigen.

In den Entwurfsplänen sind die in den verschiedenen Bereichen vorgesehene Vegetation, die Materialien (Bodenbeläge), das Möblierungskonzept und die auf dem Schulgrundstück vorgesehenen inklusiven Spiel- und Sportangebote darzustellen. Für die nutzungsintensive innerstädtische Lage des Plangebietes sind Ideen für einen qualitativ hochwertigen Freiraum mit robusten, langlebigen Elementen zu entwickeln.

Die Freiräume sind zwingend barrierefrei auszubilden. Eine entsprechende Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der einzelnen Bereiche werden vorausgesetzt. Mögliche Gefahrenbereiche für Sehbehinderte/Blinde sind durch entsprechende Maßnahmen (taktile Hinweise, visuell wahrnehmbare Kontrastierung) abzusichern.

Bei der Planung der Außenflächen sollen Nachhaltigkeitsziele, wie die Förderung von Biodiversität und der Umgang mit Regenwasser, berücksichtigt werden. Die Ausloberin erwartet insgesamt Lösungen, die zu einer möglichst großen Entsiegelung der Oberflächen und zu anspruchsvollen gestalterischen Ergebnissen führen. Der Erhalt und die Steigerung der Biodiversität im Gebiet kann mithilfe des Konzepts des Animal Aided Design (AAD) (siehe Anlage F.08) erfolgen. Dies soll den Schutz und die Förderung von wildlebenden Tieren und die Stadtplanung auf lokaler Ebene miteinander in Einklang bringen, aber auch die Artenvielfalt in der Stadt erhöhen. Zielarten können Arten sein, die bereits vorhanden sind, die bedroht sind oder positive Auswirkungen auf die Lebensqualität auf dem Schulgelände erwarten lassen (z.B. Vogelgesang, Naturerleben). Durch die Einbeziehung aller Ansprüche einer Art wird sichergestellt, dass ihre Lebensbedingungen tatsächlich beachtet werden und ihre Ansiedlung wahrscheinlicher wird.

Im Rahmen der Planung des Freiraums sind die straßenbegleitenden Bäume entlang des Sander Damms zu erhalten.

5.2.1 Schulische Freiflächen

Die Außenflächen sind integraler Bestandteil des Lebensraums Schule. Die Frei- und Pausenflächen sollen in Wechselwirkung mit dem Schulneubau stehen und die Schule im Außenraum inklusiv erlebbar machen.

Ein Augenmerk liegt zunächst auf der Gestaltung des sogenannten „Ankunftsorts“ der Schule, welcher eine zentrale Bedeutung im stadträumlichen und schulischen Kontext einnimmt. Dieser soll einladend und freundlich wirken und in unmittelbarer Beziehung zum Schulgebäude und dessen Eingangsbereich stehen. Auch die Verortung von Fahrrad- und Rollerabstellplätzen sollte im Bereich des Ankunftsortes mitgedacht werden.

Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Gestaltung der schulischen Aufenthalts- und Pausenflächen. Pro Schüler*in sind mind. 5 m² Pausenhoffläche herzustellen¹. Die Freiflächen sollten idealerweise in verschiedenen gestaltete Bereiche untergliedert werden, die vielfältige Nutzungsmöglichkeiten anbieten. Die Außenanlagen können z.B. in Form eines zentralen Pausenhofs sowie dezentraler, kleinerer Aufenthaltsbereiche sinnvoll auf dem Gelände angeordnet werden. Eine Verknüpfung mit dem Ankunftsbereich oder eine Mitnutzung dessen (Multicodierung) kann dabei geprüft werden, ebenso eine Mitnutzung der Außensportflächen (siehe unten).

Für die Schüler*innen sollten neben den hochfrequenten und eher lauten Bereichen, in denen verschiedene Möglichkeiten zur Bewegung und zum Spiel angeboten werden (z.B. Bodenmarkierungen, Spielgeräte), auch Rückzugsmöglichkeiten (z.B. grünes, liches Atrium mit transparenten Sichtbeziehungen zwischen innen und außen) vorgesehen werden, wobei sämtlich Freiräume von der Lehrerschaft gut zu beaufsichtigen sein sollten. Wichtig sind auch schattenspendende Orte mit hoher Aufenthaltsqualität im Freien.

Zudem soll es sowohl für die Schüler*innen als auch für die Lehrkräfte jeweils eine teilüberdachte Terrassenfläche geben, die jeweils unterschiedlich genutzt und bespielt werden kann.

Ergänzend zu den genannten Flächen soll ein Schulgarten in das Freiraumkonzept integriert werden. Die Größe des Schulgartens ist nicht vorgegeben und entwurfsabhängig zu bestimmen. Darüber hinaus ist eine Abstellmöglichkeit für Spielgeräte, Gartenutensilien etc. zu schaffen. Diese kann in einem separat stehenden Schuppen, aber auch im Schulgebäude selbst (mit direktem Zugang von außen) vorgesehen werden.

Das Schulgelände soll grundsätzlich naturnah gestaltet werden, so wie es im Koalitionsvertrag auch für die Außenanlagen von Schulneubauten verankert ist. Zur Naturnähe gehören u.a. die Verwendung unterschiedlicher Naturmaterialien, Geländemodellierung z.B. durch Senken, eine differenzierte Nutzungsvielfalt z.B. die Ansprache der unterschiedlichen Sinne und die Gestaltung phantasievoller Erlebnisräume.

Für Außensportanlagen sollten insgesamt mindestens 1.550 m² vorgesehen werden. Grundlage für die Außensportflächen ist Nr. 5 des Leitfadens Freianlagenplanung. Ein Teil der Außensportanlagen soll für Bewegung in den Pausen genutzt werden. Im Einzelnen sind herzustellen:

- 4 Laufbahnen á 1,22 m x 60 m (295 m²)
- 1 Weitsprunganlage mit 2 Balken und 40 m² Grube
- 1 Mehrzweckfeld á 27 x 45 m (1.215 m²)

Bei der Ausgestaltung der Außensportanlagen ist nach Möglichkeit auf den Lärmschutz Rücksicht zu nehmen, z.B. durch schallgedämmte Ballfangzäune, Netze, Bodenbeläge, und einen möglichst großen Abstand zu den benachbarten Wohngebäuden.

Für die schulischen Freianlagen und Außensportflächen wird ein planerisches Gesamtkonzept erwartet, welches unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Inklusion die verschiedenen Bedarfe der Nutzer*innen an Bewegung, Rückzug, Erholung, Spiel als Klein- oder Großgruppe sowie Unterricht im Freien ("Grünes Klassenzimmer") ermöglicht.

¹ Gemäß LB Bau ist unter Berücksichtigung einer altersgerechten Gestaltung auf dem Schulgelände unter Einbeziehung der Schulgebäude pro Schülerin bzw. Schüler in der Primarstufe eine nutzbare Fläche von 17 m² - 20 m² vorzusehen. Bei der Überprüfung der Flächen auf dem Schulgrundstück wurde von einer Hilfsgröße von ca. 5 m² Außenschulhoffläche ausgegangen

Flächen für die verkehrliche und funktionale Erschließung des Schulstandortes (Fahrrad- und Rollerstellplätze, PKW-Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen, Aufstellflächen Müllcontainer, Flächen für Ver- und Entsorgung usw.) sowie Wege und Flächen für die Feuerwehrrettung sind gestalterisch in das Freiraumkonzept zu integrieren. Feuerwehrzu- und Feuerwehrumfahrten sollen konzeptionell so in die Freiflächenplanung eingebunden sein, dass sie im Regelfall der Nutzung durch den normalen Schulbetrieb bzw. die Verbindung des Verkehrsknotens Sander Damm/Weidenbaumsweg für den Rad- und Fußverkehr und „softe“ Vorzonen im Sinne des morgendlichen Ankommens zugeordnet und entsprechend multicodiert sind.

Das Schulgelände ist einzufrieden. Die Art und Gestaltung der Einfriedung sind im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zu entwickeln und in das gestalterische Konzept für den Hochbau und die Freianlagen zu integrieren. Es ist zu prüfen, ob eine Einfriedung im Norden auch eine schallschützende Wirkung gegenüber dem Verkehrslärm vom Sander Damm beinhalten kann.

5.2.2 Erschließungsfläche im Westen

Das Flurstück 5487 dient im Wesentlichen der Erschließung des Schulgrundstücks vom Weidenbaumsweg aus (vgl. Punkt 5.1.4). Es soll darüber hinaus der (untergeordneten bzw. ergänzenden) Erschließung der gewerblichen Flächen im Süden dienen.

Der zukünftige Zuschnitt des Flurstücks wird zum einen durch den geplanten Ausbau des Knotenpunkts Weidenbaumsweg / Sander Damm bestimmt (siehe Anlage F.03); zum anderen durch den im Rahmen des Wettbewerbs festzulegenden Grenzverlauf zwischen Schulgrundstück (Flurstück 5628) und Erschließungsfläche (Flurstück 5487).

Die geforderten (Erschließungs-) Funktionen sind zunächst sinnfällig und verkehrssicher auf dem Grundstück abzubilden. Darüber hinaus sind die Funktionen gestalterisch ansprechend in das planerische Gesamtkonzept für den Schulneubau zu integrieren und unter Nutzung von Elementen der Freianlagenplanung qualitativ auszubilden.

Etwaige Restflächen des Flurstücks 5487 sind stimmig in das freiraumplanerische Gesamtkonzept zu integrieren. Zur Nutzung und Gestaltung etwaiger Restflächen gibt es bislang keine konkreten Vorgaben. Vorschläge der Planer*innen sind erwünscht. Kfz-Funktionen (Fahren, Abstellen) oder die Verortung von Entsorgungsstandorten für Abfälle oder dergleichen sind ausdrücklich nicht gewünscht. Das Flurstück 5487 sollte in Verbindung mit der schulischen Nutzung auf Flurstück 5628 auch mit einer angemessenen stadträumlichen Qualität belegt werden, nicht nur mit den notwendigen Erschließungsfunktionen.

5.2.3 Öffentliche Parkanlage und Wegeverbindung (Ideenteil)

Im Rahmen des freiraumplanerischen Ideenteils sind Entwurfsvorschläge für die öffentliche Grünfläche am Schleusengrabenweg und die barrierefreie Wegeverbindung südlich des Schulgrundstücks zu erarbeiten.

Der öffentlichen Grünfläche am Schleusengrabenweg kommt im Gesamtkonzept der Entwicklung der Schleusengrabenachse eine entscheidende Rolle zu. (siehe Abb. 3). Die Planung zum Schleusengrabenweg sieht zwischen der Kampbille im Süden und dem Sander Damm im Norden mehrere Aufenthaltsorte über oder am Wasser vor. Direkt am Sander Damm ist mit der Station 1 eine Plattform über dem Wasser vorgesehen, die unmittelbar am Uferweg anschließen soll. Von dieser platzartig aufgeweiteten Fläche wird auch die geplante Treppe nach oben auf den Sander Damm führen. Gleichzeitig führt auf dem unteren Niveau der uferbegleitende Rad- und Fußweg in Richtung Innenstadt durch eine Unterführung unter dem Sander Damm hindurch. Die Fläche der kleinen Parkanlage verläuft parallel zum Uferweg und ist insbesondere im Norden von einer starken Topographie geprägt.

Weitere Hinweise zu Zielgruppen und zur Gestaltung der öffentlichen Grünfläche:

- Als Zielgruppen werden insbesondere Bewohner*innen umliegender Quartiere in den Altersgruppen 14-17 Jahre (Jugendliche) und 40-64 Jahre (berufstätig und wenig Freizeit) gesehen.
- Mögliche Aneignungsformen liegen im Ruhen/Erholen, aber auch im Sitzen und Treffen zu unterschiedlichen Zeiten. Zudem werden hier Sport- und Freizeitaktivitäten gesehen.
- Es sollte Nutzungen vorgesehen werden, welche die Lärmbelastung des Sander Damms tolerieren (Angebote für Bewegung, Spiel).
- Ggf. sollte auch über lärmindernde Maßnahmen nachgedacht werden.
- Eine gestalterische Leitidee für die Grünfläche könnte der Bezug zum Schleusengraben sein.
- Die Parkanlage und der neue Schleusengrabenweg sollten eine gestalterische Einheit bilden.

Die Wegeverbindung im Süden dient in erster Linie der barrierefreien Verbindung zwischen Schleusengrabenweg, Weidenbaumsweg (und darüber hinaus in Richtung Parkanlage nördlich Wiesnerring, wichtige Ost-West-Grünverbindung) und Sander Damm / Radroute Plus sowie der Erschließung des Schulgrundstücks für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen, die die Schule über den Schleusengrabenweg erreichen wollen. Darüber hinaus dient sie als „Puffer“ zwischen der Wohnbebauung im Süden und dem neuen Schulgrundstück.

Weitere Hinweise zur Gestaltung der Wegeverbindung:

- Die Wegeführung (Breite bis zu max. 8 m) kann fließend gestaltet sein, nicht zwingend geradlinig. Sie soll Sicherheit und Orientierung bieten.
- Der Weg ist so zu gestalten, dass sowohl die Feuerwehr-Aufstellflächen, der schnelle Radverkehr, aber auch der Schüler*innenverkehr samt Eltern **konfliktfrei** abgewickelt werden kann.
- An den Weg schließt nördlich die Vorfläche der Schule an. Diese sollte in der Freiraumgestaltung einen unmittelbaren Bezug zur Schule haben.
- Die Leitidee für den südlichen Weg sollte grundsätzlich auch auf der westlich der Schule angrenzende Fläche fortgeführt werden.

Der Verlauf und die Ausgestaltung der Grenze zwischen dem Schulgrundstück und der öffentlichen Wegeverbindung sind ein wesentliches Erkenntnisziel des Verfahrens. Dieser ist im Hinblick auf die erforderliche Wegebreite von 8 m planerisch auszuloten und im Ergebnis mit der Wettbewerbsarbeit vorzuschlagen (vgl. Punkt 5.1.6).

Die freiraumrelevanten Inhalte aus dem Landschaftsprogramm (Lapro) mit der Karte Arten- und Biotopschutz und die Ziele aus dem Qualifizierungsprogramm (vgl. Anlage F.09) und Lückenschlussprogramm sollen weitestgehend umsetzbar bleiben und im Wettbewerb bestmöglich einbezogen werden.

5.3 Nutzungskonzept

5.3.1 Phase Null: Neugründung einer Grundschule in Bergedorf

Im Rahmen einer sogenannten Phase Null wurden gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), der Gründungsschulleitung und der SBH räumliche Chancen und Herausforderungen sowie Eckpunkte für die Anforderungen an Räume und Flächen der Schule erarbeitet. Zugrunde gelegt wurden zukunftsrelevante pädagogische Prinzipien, die mit anschaulichen Beispielen und Verweisen auf die konkrete schulische Praxis versehen worden sind.

Ziel war es, Funktionsschemata zu entwickeln, die die im Vorfeld festgelegten Flächenkontingente entsprechend den ermittelten räumlichen Anforderungen und Bedarfen untergliedern und die Beziehungen der einzelnen Räume und Flächen zueinander darstellen. Grundlage ist die sog. „Bestellung“, die die zur Verfügung stehenden Flächenkontingente und somit den Umfang der Baumaßnahme festlegt.

Die Festlegung auf eine Verteilung der bestellten Flächen und Raumstrukturen sind wichtige Grundlagen, um den Planer*innen die Anforderungen der Schule verständlich zu machen und zu vermitteln, wie

das Lernen, Arbeiten und Leben in der neuen Grundschule künftig organisiert und räumlich zu denken ist.

Ein primäres Ziel der Phase Null ist, dass das Konzept für die zukünftige Schule aus der Perspektive der Kinder gedacht wird und anschließend diese Gedanken in Räume übersetzt werden. Es soll ein Ort der Vielfalt ohne Barrieren geschaffen werden.

Das Ergebnis des Prozesses ist eine Visualisierung der Verortung der Flächen sowie die Beschreibung von Funktionen für einzelne Bereiche. Die beschriebenen Flächen und Funktionen fügen sich zu einem Raum- und Flächenprogramm zusammen.

Die Ergebnisse der Phase Null liegen dieser Auslobung als Anlage bei (siehe C.01).

5.3.2 Einbindung der Ergebnisse der Phase Null

Die Dokumentation der Phase Null sieht eine Verteilung der durch die BSB bestellten Flächen und Raumstrukturen für den Neubau vor, die im Rahmen des Wettbewerbs soweit wie möglich zu berücksichtigen sind. Die genaue Anordnung der Flächen erfolgt im Zuge der Vorentwurfsplanung. Die Phase Null nimmt somit keinen Entwurf vorweg – bildet aber die Grundlage der weiteren Planung.

Dies betrifft vor allem das Flächenprogramm. Bitte beachten Sie, dass es nach Abschluss der Dokumentation der Phase Null noch Anpassungen im Flächenprogramm gab. Dies führt zu Diskrepanzen zwischen dem Flächenprogramm im Endbericht (vgl. Anlage C.01) und der folgenden Tabelle. **Im Rahmen der Wettbewerbsbearbeitung sind die Angaben der folgenden Tabelle zu berücksichtigen!**

Flächenprogramm gem. Bestellung

Zügigkeit	2,5
Klassen	14
SuS min	220
SuS max	300
Schulische Hauptnutzflächen	
Unterricht/Diff (1 Klassenraum min. 60 qm)	1.104
Fachflächen	192
Sammlung	72
Gemeinschaft	336
Essen/Ganztag	216
Lehrer/Verwaltung	312
Summe HNF	2232
Zzgl. 39 % NNF (Verkehrsflächen, WCs, Technik, Hausmeisterei etc.)	870
Nettofläche	3102
BGF (Faktor 1,22 *)	3784
Sport	
Einfeldhalle	405

Nebenräume Einfeldhalle	255
Nettofläche, Sonstige	660
BGF (Faktor 1,22 *)	805
Summe NGF	3762
Summe BGF gesamt	4589
* Annahme geschätzt	

Gemäß der Bestellung der BSB soll auf dem Plangebiet ein bis zu 4-geschossiges Grundschulgebäude mit ca. 3.762 m² NGF entstehen.

Ein vernetztes Raum- und Flächengefüge ermöglicht eine Vielfalt an Lernzugängen. Die Gliederung der Flächen orientiert sich zum einen an den Anforderungen der Bildungspläne, zum anderen an den Zielsetzungen für jeden Bereich: So gibt es rein fachliche Flächen ebenso wie Lern-, Arbeits- und Entspannungsflächen.

Lernebenen / Kompartments

Die Lernebenen sind jahrgangsübergreifend organisiert. Für die 2,5 zügige Schule mit ihren 13 Lerngruppen sind vier unterschiedlich große Kompartments mit je zwei bis drei schließbaren Räumen vorzuhalten. Die abschließbaren Räume sollen – wenn möglich – jeweils zwei Türen haben. Diese Kompartments werden im Folgenden Lernebenen genannt. Folgende Gruppenkonstellation ist für die Nutzung geplant:

1. Lernebene: je eine Lerngruppe Vorschule, Jg. 1 und Jg. 2
2. Lernebene: je eine Lerngruppe Vorschule, Jg. 1 und Jg. 2
3. Lernebene: je eine Lerngruppe Jg. 3 und Jg. 4
4. Lernebene: je eine Lerngruppe Jg. 3 und Jg. 4

Die 60 m² großen schließbaren Räume auf diesen Lernebenen fungieren nicht als herkömmliche Klassenräume, sondern werden für vielfältige pädagogische Funktionen eingerichtet: Sie dienen als sogenannte „Meetingpoints“ der Lerngruppen, also auch für Input und Präsentation und sie werden als Ruhezonen, Rechercheecken und Werkbereiche geplant. Das konkrete Ausstattungskonzept dieser Räume ist zu entwickeln (siehe Seite 12 ff des Phase 0 Berichts, Anlage C.01).

Multiflächen

Die Bereiche außerhalb der 60 m² großen Räume auf diesen Lernebenen werden derzeit als „Multiflächen“ bezeichnet. Die Multiflächen bieten Umgebungen für Arbeiten, Begegnung und Kommunikation und Lernmaterialien im Zugriff der Kinder für je zwei Jahrgangsstufen. Zu berücksichtigen sind dafür umfängliche Einbauten für Stauraum. Die Garderoben sollen nicht in den abschließbaren Räumen, sondern jeweils auf der Gemeinschaftsfläche der Kompartments untergebracht werden. Anlässe für Bewegung sind ebenfalls auf den Multiflächen vorzuhalten. Die Kinder sollen sich auf ihren Lernebenen frei bewegen können.

Für individuelle Beratung sind Nischen in Form von Raum-in-Raum-Lösungen – z.B. mit Trennwand aus Glas zwischen zwei Schränken – als „Beratungs-Besprechungs-Theken“ vorgesehen.

Das gesamte Gebäude mit seinen Räumen und Flächen soll den gesamten Schultag über nutzbar sein.

Forscherflächen

Räume für Forschen, Werken und Gestalten sowie Kochen liegen zentral. Für die praxisorientierte Projektarbeit sind zentral zugängliche Hands-on-Flächen vorzuhalten. Deren Verortung wird wie folgt empfohlen: In Sichtweite vom Eingang der Schule befindet sich eine Forscherfläche mit dem Kinderkochstudio (s.u.). In direkter Nähe schließt sich die Kinderbibliothek an, die auch für Eltern einen Aufenthaltsbereich bietet. Die Forscherfläche (60 m²) versteht sich als Mittelpunkt der Schule. Gemeinsam mit Mitschüler*innen können Kinder hier über Umweltthemen nachdenken, sich austauschen, Vorwissen aktivieren und demokratisch und handlungsorientiert lernen. Auch ein selbstorganisiertes „Wasserlabor“ – bedingt durch den Schulstandort in unmittelbarer Nähe zum Schleusengraben – ist denkbar.

Atelier

Das Atelier zum Werken und Gestalten (72 m²) ist im Kompartiment von Jg. 3 und 4 verortet. Die Ausstattung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder: Kreativität entsteht z.B. beim Arbeiten an Stehstaffeleien, Materialien sind im Zugriff der Kinder und es gibt ausreichend Fläche, um Produkte im Werden auch stehen zu lassen. Das detailliertere Nutzungskonzept ist zu entwickeln.

Kinderkochstudio

Der Schule steht je Vorschul-Zug eine Küchenzeile (2,5-Zügigkeit: 2 Küchenzeilen) zur Verfügung. Anstelle von den beiden Küchenzeilen soll ein zentrales Kinderkochstudio (60 m²) entstehen. Dieses kann ebenfalls Erwachsenen (Eltern und Stadtteil nach Absprache mit der Schule) für Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

Verpflegungsflächen

Für die Verpflegungsfläche (120 m²) ist ein Free-Flow-Ausgabesystem geplant. Die Art der Vor- bzw. Zubereitung und damit die Ausstattung der Küche (72 m²) stehen noch nicht fest. Die Fläche für die Essenseinnahme soll durch Möbel zониert sein.

Gemeinschaftsfläche

Die Gemeinschaftsfläche (306 m²) im Sinne eines Foyers/ Forums dient als Aufenthaltsort, für Aufführungen und Veranstaltungen. Entsprechend sollte die Ausstattung mobil gehalten werden. Notwendiger Stauraum für Stühle, Garderobe, Veranstaltungstechnik etc. ist einzuplanen. Die Kinderbibliothek ist Teil dieser Gemeinschaftsfläche.

Flächenverteilung

Die Nebennutzflächen (NNF) wie Verkehrsflächen, WCs, Technik, etc. sind innerhalb des Gebäudes und somit in der Gesamt-Nettofläche zu berücksichtigen.

5.4 Gebäudeerschließung und Barrierefreiheit

Von den Planungsteams wird ein belastbares Erschließungskonzept für den Schulstandort erwartet, welches die räumlichen und funktionalen Beziehungen zugrunde legt und ideal abbildet. Die Eingänge sollten der Schule einen öffentlichkeitswirksamen Auftritt verschaffen. Für die fußläufige Erschließung soll auf dem Schulstandort ein zusammenhängendes internes Wegenetz entwickelt werden, das die barrierefreie Erreichbarkeit (leicht auffindbar, zugänglich, nutzbar) aller Gebäudeteile sicherstellt.

Um die vorgegebene Größe des Neubaus gemäß der Bestellung einzuhalten, müssen Verkehrsflächen wie Treppen und Fluchttreppen innerhalb des Gebäudes nachgewiesen werden. Die Verkehrsflächen sind in den 39 % der Netto-Nutzfläche enthalten (vgl. Tabelle unter 5.3.2).

Der gesamte Schulstandort – der auch von u.a. mobilitätseingeschränkten Schüler*innen sowie Lehrer*innen (Inklusion) aufgesucht wird – ist barrierefrei auszugestalten und sollte sich auch in städtebaulicher Hinsicht offen und anpassungsfähig gegenüber sich künftig wandelnden Nutzerbedarfen zeigen. Bzgl. der Berücksichtigung der Barrierefreiheit ist der „Planungsleitfaden Barrierefreies Bauen und Inklusion an staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg SBH und GMH Stand: 08.03.2022 zu beachten; siehe Anlage F.10.

Grundsätzlich ist die Barrierefreiheit zur Vermeidung von Ausgrenzung und Ermöglichung von uneingeschränkter Teilhabe in der Planung mit höchster Priorität umzusetzen. Bzgl. der Berücksichtigung der Inklusion sind die ggf. im pädagogischen Konzept aufgeführten zusätzlichen Vorgaben zu beachten.

5.5 Charakter, Materialität und Farbigkeit des Schulneubaus

Grundsätzlich wird von den Planungsteams die Entwicklung einer gesamtheitlichen Gestaltqualität der Fassaden erwartet, wobei Materialien verwendet werden sollen, die dauerhaft haltbar sind. Die Gestaltung sowie der Materialeinsatz sind unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen.

Bei der Gestaltung der Fassaden wird eine Architektursprache erwartet, die sich in den umgebenden Stadtraum einfügt, wobei dieser bislang eine hohe Heterogenität aufweist – sowohl hinsichtlich der vorhandenen Kubaturen als auch der Materialitäten. Der Schulneubau sollte das vorhandene stadträumliche (Fassaden-)Bild bestmöglich ergänzen und idealerweise zwischen den beiden Quartieren vermitteln. Gleichzeitig soll er sich mit einer eigenständigen architektonischen Aussage selbstbewusst im Stadtraum positionieren.

Es werden keine bindenden Material-, Farb- oder Gestaltungsvorgaben formuliert. Die Vorgaben aus der LB Bau (siehe Anlage F.11) sind einzuhalten. Bei der Wahl der Konstruktion und der Fassadenmaterialien sind Schallschutzanforderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Lage des Schulgrundstücks am Sander Damm ergeben.

Im Inneren des Schulgebäudes wird ein Farbkonzept erwartet, durch das weite, helle, leichte und in ihren Kontrasten klar erkennbare Lernräume mit sparsamen optischen Reizen entstehen. Das Farbkonzept soll Halt und Orientierung geben. Ziel ist es, die Konzentration auf Unterrichtsinhalte zu erleichtern und den im modernen Unterricht vielfältig erstellten Lernplakaten und Informationspostern einen ruhigen Rahmen zu geben.

Die Verkehrswege hingegen sollten farblich akzentuiert werden. In allen Bereichen ist auf eine Kontrastierung im Sinne der inklusiven Anforderungen an eine visuelle Unterscheidbarkeit von Raumflächen und Möblierungen zu achten. Die Anforderungen an zu verwendende Materialien für Baustoffe, Bodenbeläge und Innenwandverkleidung sind der LB Bau zu entnehmen (siehe Anlage F.11).

5.6 Nachhaltigkeit und Gebäudetechnik

5.6.1 Anforderungen und Standards Nachhaltigkeit

Entsprechend dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz vom 20.02.2020 sind Neubauten als Effizienzhaus 40 für Nichtwohngebäude zu errichten.

Bei der Konzeption der Fassaden sollten insbesondere die Aspekte Lärmschutz, Lüftungssystem, Sonnenschutz, Unfallverhütung und Fassadenreinigung (Gebäudereinigung) berücksichtigt werden. Für die Unterrichtsräume ist grundsätzlich eine natürliche Lüftung mittels Fenster zu bevorzugen. Dies ist unter Berücksichtigung der EG40-Anforderungen planerisch abzuwägen.

Im Sinne eines nachhaltigen Gesamtkonzepts sollen auch Betrachtungen zur Verbesserung des Mikroklimas wie beispielsweise in Form einer anteiligen Begrünung der Gebäudeoberfläche (Dach- und Fassadenbegrünung) oder vergleichbarer Ansätze berücksichtigt werden.

Die Gebäude und Freiraumoberflächen sind unter der Maßgabe zu gestalten, Aufheizungseffekte zu vermeiden. Dies kann unter anderem über die Wahl des Materials, der Farbtöne oder konstruktive Maßnahmen erfolgen.

5.6.2 Regenwasserbewirtschaftung

Das Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Gelände über biologisch aktive Flächen zur Versickerung zu bringen. Der Nachweis über den Verbleib des Oberflächenwassers ist zeichnerisch zu erbringen.

Gründächer sind als Retentionsdächer mit einem Aufnahmevolumen eines mindestens 30-jährliches Regenereignisses zu planen.

Die Geh- und Fahrwege auf dem Schulgelände sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Alle nicht überbauten Grundstücksflächen müssen dort, wo es aufgrund der Gegebenheiten und der Nutzung sinnvoll ist, der Versickerung dienen. Ziel ist die 100%ige Begrenzung der Einleitmengen eines 30-jährlichen Regenereignisses.

In diesem Zusammenhang wird auf das Hamburger Projekt RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) – Leben mit Wasser verwiesen. Zunehmende Flächenversiegelung und die Folgen des Klimawandels stellen die Wasserwirtschaft in Hamburg vor neue Herausforderungen.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft sowie HAMBURG WASSER haben mit dem Projekt RISA gemeinsam Konzepte und Lösungen für einen zukunftsfähigen Umgang mit Regenwasser erarbeitet. Unter <https://www.risa-hamburg.de/projekte/38schulhoefe> werden Projekte vorgestellt, die den gekonnten Umgang mit Regenwasser demonstrieren. Das Handbuch „Regenwassermanagement an Hamburger Schulen“ ist dieser Auslobung als Anlage F.12 beigefügt. Des Weiteren liegt der Auslobung der Planungsleitfaden zur Schulgrundstücksentwässerung (s. Anlage F.13) bei.

5.6.3 Photovoltaik

Alle Neubauten sind gem. LB Bau mit PV-Anlagen zu versehen, die der wirtschaftlichen Eigenstromversorgung des Standortes dienen. Es sind mindestens 30 % der Bruttodachfläche für Solarenergie vorzusehen. Die Photovoltaik ist als Teil der Gestaltung der Dachebenen als 5. Fassaden konzeptionell mitzudenken und darzustellen.

Die Baukonstruktion und das PV-System sind aufeinander abzustimmen und gem. evtl. vorhandener Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln anzupassen. Die Vorgaben des GEG sind maßgebend.

5.6.4 Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

Sondervermögen Schulimmobilien mit Schulbau Hamburg und Gebäudemanagement Hamburg GmbH (SoV Schule) sind dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün beigetreten. SBH ist beauftragt, bei Schulneubauten grundsätzlich die Begrünung von 100 % der Dachflächen zu realisieren.

Im Vertrag werden Verpflichtungen zu Fassadenbegrünung und versickerungsoffenen Freiflächen erwähnt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich besonders in heißen Sommermonaten Außenbereiche extrem aufheizen können. Dies kann dazu führen, dass die Aufenthaltsqualität im Außenbereich gerade für Kinder zu diesen Zeiten reduziert und ggf. auch unerträglich wird. Es ist daher im Rahmen des Planungswettbewerbs zu prüfen, inwieweit Fassadenbegrünung umgesetzt werden kann, um zumindest das Aufheizen von Außenwandoberflächen zu verringern und insgesamt auch ein günstigeres Mikroklima zu schaffen. Wünschenswert ist (in Hinblick auf die genannten Thematiken) eine möglichst bodengebundene Begrünung der Fassadenflächen, vorzugsweise an Süd-West-Fassaden.

5.6.5 Begrünung von Dächern und Fassaden

Die Dachflächen sind als 5. Fassade des Gebäudes zu betrachten. Dachbegrünung kann einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas, des Bauteilschutzes (Feuchte-, Windschutz), der Wärmedämmung und des Schallschutzes leisten und dient der Regenwasserrückhaltung. Erwartet werden gestalterische Aussagen zum Umgang mit den Dachflächen. Dachbegrünungen sind vorzugsweise als extensive

Dachbegrünungen und naturnah mit möglichst heimischem Pflanz- und Saatgut zu planen und auszuführen. Die Baukonstruktion, das Begrünungssystem und die Photovoltaik sind aufeinander abzustimmen und gem. evtl. vorhandener Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln anzupassen. Auf nicht zum Aufenthalt oder für zwingend notwendige technische Einrichtungen vorgesehenen Dachflächen ist eine extensive Begrünung vorzusehen.

Der Ausloberin ist eine angemessene Umsetzung von bodengebundener Fassadenbegrünung bei Neubauvorhaben sehr wichtig. Im Rahmen des Wettbewerbs sind daher entsprechende Vorschläge aufzuzeigen. Bei der Wettbewerbsbearbeitung sind die Vorgaben des „Handbuchs Grüne Wände“ der BUKEA zu beachten, insbesondere auch die Hinweise zum Thema Brandschutz (Vgl. Anlage F.14, Seite 25).

Die Bewässerung der Gebäudebegrünung ist so zu planen, dass sie idealerweise mit Regenwasser (z. B. mit Hilfe von Zisternen) erfolgen kann. Eine (anteilige) Grauwassernutzung ist in das planerische Gesamtkonzept einzubeziehen.

5.6.6 Animal Aided Design

Notwendige Elemente des Artenschutzes und des Animal-Aided Designs sind sinnvoll zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung von Gebäudebrütern wie Mauersegler, Schwalben und Haussperlinge sowie gebäudebewohnende Fledermäuse.

Um neben Wohnstätten für die geschützten Arten auch Nahrungsräume anzubieten, sind die Frei-, Dach- und Fassadenflächen entsprechend der Prinzipien des AAD zu gestalten. Siehe Anlage F.08 Broschüre Animal Aided Design.

Im Sinne der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit und um Lichtverschmutzung zu verringern, ist es wichtig, die Anzahl der Beleuchtungseinheiten so weit wie möglich zu minimieren, um dennoch alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Sofern Beleuchtungselemente eingesetzt werden, sind diese insekten- und fledermausschonend zu gestalten und ohne Abstrahlung oberhalb der Horizontalen vorzusehen. Außerdem können Vorkehrungen getroffen werden, um durch vogelfreundliche Gestaltung der Fassaden die Durchsicht für Vögel zu unterbinden oder Spiegelungen von Umgebungsvegetation zu minimieren, um somit Kollisionen zu vermeiden.

5.6.7 Berücksichtigung der Besonnung

Die Neubauten sind so auszurichten, dass häufig genutzte Aufenthaltsräume unter optimalen Belichtungs- und Belüftungsbedingungen angeordnet werden können und die Voraussetzungen für aktive und passive Sonnenenergienutzung gegeben sind. Es ist möglichst viel Tageslicht zur Belichtung der Räume zu nutzen. Siehe hierzu auch die Vorgaben aus der aktuellen „LB Bau Schulen“ (siehe Anlage F.11). Eine außenliegende Verschattungsanlage an den Fenstern ist relevant, um das Aufheizen der Räume zu verhindern sowie eine ausreichende Verdunkelung gewährleisten zu können. Die Nutzung von Bildschirmen, Smartboards o.ä. ist bei Sonneneinstrahlung sonst nicht möglich.

Um das Wohlbefinden der Nutzer*innen eines Gebäudes zu steigern, sollte darauf geachtet werden, einen möglichst hohen Anteil der Flächen mit natürlichem Tageslicht zu versorgen. Vorteile neben der Zufriedenheit der Nutzer*innen sind die Reduzierung des Strombedarfs für Kunstlicht und die Verbesserung der Ökobilanz des Gebäudes. Gleichzeitig sollte auf einen ausreichenden Blend- und Sonnenschutz sowie einen hohen Farbwiedergabeindex der Gläser und des damit verbundenen natürlichen Lichtes geachtet werden.

5.6.8 Ausstattung und Technikkonzepte

Gefordert werden ökonomische und nachhaltige Technikkonzepte, die mit einem verhältnismäßig geringen technischen Aufwand eine hohe und barrierefreie Bedienfreundlichkeit und Aufenthaltsqualität im Gebäudeensemble ermöglichen. In das Energiekonzept sollen regenerative Energien (soweit

wirtschaftlich sinnvoll) einbezogen werden. Die eingebauten Standards müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und DIN/EN-, VDI- und ISO-Normen gerecht werden.

Insbesondere gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Anforderungen und ohne weitere besondere Erwähnung die anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung einer hohen Wirtschaftlichkeit:

- » Optimierung der resultierenden Einflüsse von Außenraum, Baukörper und Gebäudetechnik in Bezug auf die technische Konzeption
- » Einsatz umweltschonender Versorgungssysteme bezogen auf Emission, Immission und Betriebskosten in Zusammenhang mit einer behaglichen Raumatmosphäre
- » Gebäudekonzept nach Low-Tech-Ansätzen (z.B. natürliche Belüftung mit CO₂-Ampel, außenliegende feststehende Verschattung, an lärmzugewandten Fassaden partielle/dezentrale RLT-Anlagen, siehe Anlage F.15 „Energetische Baustandards SBH“)

5.6.9 Förderungen

Die Neubauten sollen mit Mitteln der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Nichtwohngebäude (NWG), gefördert werden. Bei Neubauten ist hierfür die Einhaltung des Standards EG 40 notwendig.

5.7 Wirtschaftlichkeit

Die Ausloberin stellt hohe Ansprüche an die Qualität und Wirtschaftlichkeit des neuen Schulstandorts. Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich dabei auf die Investitionskosten, die Betriebskosten, planbare Bau- und Betriebsabläufe sowie die laufende Instandhaltung. Es sollen wertbeständige und umweltverträgliche Materialien verwendet werden, um eine hohe Lebensdauer zu garantieren. Die baukonstruktiven, statischen, und technischen Konzepte sind unter diesen Gesichtspunkten zu entwickeln. Ziel des Wettbewerbs ist es, ein Gebäude von hoher gestalterischer Qualität und Funktionalität zu planen. Das Gebäude soll im Betrieb besonders robust sein und trotzdem niedrige Investitionskosten aufweisen. Auch soll es niedrige Wartungs- und Instandhaltungskosten aufweisen. Eine hohe Wirtschaftlichkeit darf dabei nicht zu Einsparungen der angestrebten Qualität führen.

6 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

Die Verfahrensgrundlagen sind in einem separaten Dokument formuliert.